

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstraße 36a
42549 Velbert**

Velbert, 27.07.2015

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 591/15, DR II 538/15, DR II 244/15

**Einspruch mit Einrede/Beschwerde
gegen verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt
durch ständig wiederholte Zwangsvollstreckungssachen (hier im 3er Pack)
durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel (Beschuldigte)
und das Vollstreckungsgericht Velbert**

in Kopie an das

Vollstreckungsgericht Velbert / Amtsgericht
Nedderstrasse 40, 42549 Velbert, Fax 02051-945199

Oberlandesgericht Düsseldorf, I-18 W 36/15,
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, Fax 0211-4971-548

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

24. Nicht weiter hinnehmbar: Wiederholter Einspruch gegen verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt durch ständig wiederholte Zwangsvollstreckungssachen (hier im 3er Pack) Warum dem beklagten Bundeskanzleramt verfassungswidriger Missbrauch von Staatsgewalt vorgeworfen wird Warum die Obergerichtsvollzieherin der Mittäterschaft beschuldigt wird

**25. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes zu den Zwangsvollstreckungssachen: Fehlanzeige
Stellungnahmen des Unterzeichners zum Inhalt der Zwangsvollstreckungssachen ohne Kenntnis der Beschlüsse**

**26. Für einen verwaltungsgerichtlichen Scherbenhaufen, der dem Opfer weitere 8 (2x4) Lebensjahre gekostet hat, übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung und fordert Schadenersatz, wenn möglich noch in diesem Leben!
Für richterliches Fehlverhalten, für überlange Gerichtsverfahren ohne Bewertung von Beweisen und möglichen Zeugenaussagen, für Abschiebung von Schadenersatzverfahren, für langjährige Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für unschuldige Bürger vor dem Hintergrund unbewältigter NAZI-Vergangenheit übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung und fordert Schadenersatz und Rehabilitierung für den toten Bruder.
Für den Missbrauch von Staatsgewalt mit derart beknackten, öffentlichkeitsscheuen Zwangsvollstreckungssachen ist Schmerzensgeld (Schadenersatz aus immateriellen Nachteilen) einzufordern.
Kostenverantwortung für staatliches Fehlverhalten hat die beklagte Täterin**

**27. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15
aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011
mit Grundrechte verachtender Klageverstümmelungsstrategie
Verantwortlich für Kosten des Verfahrens: Nicht das klagende Opfer, sondern die beklagte Täterin
Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung soll mit rechtswidrigen Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser beklagten Täterin auch noch abgestraft werden und die finale Zerschlagung des Opfers sichergestellt werden**

**28. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15
aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung und Urteil zu einem Klagetorso ohne Klagebegründung.
Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der beklagten Täterin
Richterliches Fehlverhalten durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, durch Missbrauch eines unterstellten PKH-Verfahrens für Ablehnung der sofortigen Beschwerde, durch höchstrichterliche Verweigerung der Rechtsprechung in unterstellten PKH-Verfahren**

29. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15

**(als Beweismittel OLG-Z3 dem Oberlandesgericht Düsseldorf übergeben)
aus verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern**

**Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des
Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Aktivierung durch
die beklagte Täterin**

**Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden
kann (Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung)**

**Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen
Erben, in den Tod getrieben,**

**seinen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt,
vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit: Kriminelle
Verwaltungsjustiz aus Regensburg und beklagte Täterin jagen nun den
Erben mit dem gemeinsamen Ziel der totalen Zerschlagung,
um 3x motivierte Zerschlagungen mit 2 Toten final zu entsorgen**

**30. Antrag auf Unterlassung des verfassungswidrigen Missbrauchs von
Staatsgewalt**

**Einstellung aller rechtswidrigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im
Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen
politisch motivierter Zerschlagung**

**Zu 24. Nicht weiter hinnehmbar: Wiederholter Einspruch
gegen verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt
durch ständig wiederholte Zwangsvollstreckungssachen (hier im 3er Pack)
Warum dem beklagten Bundeskanzleramt verfassungswidriger Missbrauch
von Staatsgewalt vorgeworfen wird
Warum die Obergerichtsvollzieherin der Mittäterschaft beschuldigt wird**

Der Unterzeichner (Kläger, Opfer) führt Klage auf Schadenersatz für materielle
und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes,
Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale
Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

gegen die

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(beklagte Täterin)

Das Klageverfahren mit Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz

ist seit März 2011 rechtshängig beim Verwaltungsgericht Berlin und wurde nach weiteren Gerichtsverfahren am Verwaltungsgericht Düsseldorf (Interimsverfahren mit rechtswidrigem Ablauf und verdeckter Beteiligung des Bundeskanzleramtes) wieder nach Berlin verwiesen. Mit Beschluss vom 08.12.2014 wurde auf Antrag der Beklagten von der 27.Kammer des VG Berlin das Schadenersatzverfahren abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen.

Die ausführliche Klagebegründung an das Verwaltungsgericht Düsseldorf und Berlin zu den einzelnen Kapiteln ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Das abgetrennte Schadenersatzverfahren vor der 2.Zivilkammer des LG Wuppertal (2 O 70/15) und vor dem 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18 W 36/15) wurde mit Schriftsatz vom 30.03.2015 und umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial an das LG Wuppertal vom Unterzeichner angemahnt. Die ausführliche Klagebegründung zu den einzelnen Kapiteln ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Scroll down after link

Erst nach erneuter Klagebegründung an das LG Wuppertal musste der Unterzeichner erfahren, dass vom VG Berlin die

Verweisung an das LG Wuppertal zwar beschlossen (Beschluss vom 08.12.2014), aber nicht ausgeführt wurde. Ohne Hinweis.

Die 2.Zivilkammer des LG Wuppertal hat erst durch den Schriftsatz des Unterzeichners vom 30.03.2015 von der Verweisung erfahren und wurde mit Schreiben vom 17.04.2015 (siehe Anlage AG-01, eingegangen am LG Wuppertal am 24.04.2015) nun auch vom VG Berlin informiert, offensichtlich auf Hinweis durch das beklagte Bundeskanzleramt, **nachweisbar** als weisungsgebende Aktivistin in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Alle Zwangsmassnahmen mit inhaltlichem Zusammenhang mit dem zivilgerichtlichen Klageverfahren werden vom Unterzeichner als

verfassungswidrig bewertet und beklagt. Dies gilt insbesondere für Parallelveranstaltungen des beklagten Bundeskanzleramts mit Anwendung von Staatsgewalt, die ohne Zweifel verfassungswidrig sind gemäß Art.3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz).

Die Beklagte handelt verfassungswidrig, wenn Sie mit parallelen Zwangsvollstreckungssachen gegen den Kläger (Unterzeichner) vorgeht und sich so mit staatlichen Übergriffen durch erbärmlichen Missbrauch von Staatsgewalt Vorteile verschafft.

Im zivilgerichtlichen Klageverfahren geht es um

politisch motivierte Zerschlagung der Existenzgrundlage und die daraus resultierende unverschuldete Notlage des Unterzeichners, die von der

Beklagten auch in ethisch verwerflicher Weise gnadenlos mit staatlichen Übergriffen ausgenutzt wird.

Besonders verwerflich und verfassungswidrig sind staatliche Übergriffe als Resultat aus verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen das Bundeskanzleramt direkt oder verdeckt als weisungsgebende Aktivistin beteiligt war oder ist oder auf Grund der von der beklagten Bundesregierung verschuldeten Notlage eine Rechtsfindung verhindert wird, weil der anwaltlichen Vertretungspflicht aufgrund der unverschuldeten Notlage nicht entsprochen werden kann oder weil Prozesskostenhilfe verweigert wird oder weil höchstrichterliche Entscheidungen in PKH-Verfahren verweigert werden. Es gibt viele Varianten des Missbrauchs von Staatsgewalt. Auch die Kompetenz-Begrenzung eines Schadens unter 5000 € am Vollstreckungsgericht ist hier nicht entscheidungsrelevant, weil der Gesamtschaden unter Verantwortung der Beklagten viel höher liegt und daher auch die Kompetenz des Vollstreckungsgerichtes übersteigt.

Die Zwangsvollstreckungssachen der Obergerichtsvollzieherin DR II 591/15, DR II 538/15, DR II 244/15 sind ohne Ausnahme als verfassungswidrig zu bewerten. **Erschwerend kommt hinzu, dass Ihre Zwangsvollstreckungssachen trotz mehrfacher Rüge auf intensiv roten, nicht kopierbaren Originalen erstellt werden. Missbrauch von Staatsgewalt scheidet nicht nur das Licht der Öffentlichkeit, sondern auch die Verwendung ihrer Dokumente als Beweismittel durch verhinderte Kopierfähigkeit Lichtscheues Gesindel hat in einer rechtsstaatlichen Justiz keinen Platz.** Grundgesetzwidrige Staatsgewalt zur Ausführung von staatlichen Übergriffen ist grundsätzlich verfassungswidrig. Derartige Praktiken mit nicht kopierbaren Originalen sind ein Beweis für die Mittäterschaft, die das Licht der Öffentlichkeit scheidet. Die Obergerichtsvollzieherin ist sich somit der Rechtswidrigkeit Ihres Handelns bewusst trotz mehrfacher Rüge und Aufforderung, die Verwendung von intensiv rotem Papier zu unterlassen.

Der Unterzeichner hat die intensiv roten Originale als Beweismittel an das zivilrechtliche Verfahren abgegeben. Daher stellt er den Antrag, dass die verwendeten Originale von der Beschuldigten dem Vollstreckungsgericht zur Bewertung vorgelegt werden. In Kopie an den Unterzeichner zur besseren Kontrolle bitte. Vertrauen ist längst zerstört. Das Vollstreckungsgericht entscheidet durch Beschluss. Der Unterzeichner hat bis heute keinen Beschluss erhalten, um ein Rechtsmittel einlegen zu können.

Zu 25. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes zu den Zwangsvollstreckungssachen: Fehlanzeige Stellungnahmen des Unterzeichners zum Inhalt der Zwangsvollstreckungssachen ohne Kenntnis der Beschlüsse

Mit Datum 19.06.2015 (eingegangen am 26.06.2015) wird der Kläger zum wiederholten Male über Zwangsvollstreckungssachen mit Haftbefehlen informiert. Haftbefehle im 3er-Pack, auf tiefrotem Papier gedruckt, also nicht kopierfähig, tragen dasselbe Datum (offensichtlich gesteuert von der beklagten Täterin), enthalten die Androhung von Polizeigewalt, von gewaltsamem Zugang in das Haus und von gewaltsamer Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt gegen einen Bürger, der seit Jahren wegen politisch motivierter Zerschlagung an den Gerichten hin- und hergeschoben wird. In welcher Bananenrepublik ist das möglich?

Alle 3 Haftbefehle resultieren aus verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen ausführliche Informationen vorgelegt wurden über die politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, über die vom Opfer der Gewaltandrohung unverschuldete Notlage, über die vom Staat zu verantwortende Notlage des Opfers der Gewaltandrohung, indem seit 2011 mit Vorlage von erdrückendem Beweismaterial und Benennung von hochqualifizierten Zeugen Staatshaftung eingefordert wird.

Alle 3 Haftbefehle, von weisungsgebundener, öffentlichkeitsscheuer Staatsanwaltschaft initiiert, resultieren aus Kostenrechnungen für verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen staatliche Übergriffe in extrem rechtswidriger, kaum glaubhafter Weise beklagt werden wie z.B. Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung, politisch motivierte Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen des staatlichen Monster-Markteingriffes im Jahr 2000 (staatliche UMTS-Auktion 2000), **mit anschließender totaler staatlicher Diskriminierung des Opfers**, Rechtsbeugung, Urteile von Richtern mit laufendem Befangenheitsantrag in Klageverstümmelungsverfahren, verwaltungsgerichtliche Treib- und Hetzjagd mit Todesfolge für den Gejagten (Bruder des Klägers), unbewältigte NS-Vergangenheit in Verwaltung und Justiz des Freistaates Bayern, Verweigerung von Berufungsverfahren wegen fehlender anwaltlicher Vertretung trotz Nachlassinsolvenz und unverschuldeter Notlage . . .

Das Opfer, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen unverschuldeter Notlage ohne anwaltliche Unterstützung, wehrt sich seit 2011 vergeblich in den verwaltungsgerichtlichen, strafgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren gegen den Verursacher der unverschuldeten Notlage mit dem Ergebnis, dass es von einer übermächtigen Beklagten mit Haftbefehlen, mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, mit aktueller Androhung von weiterer Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch, weiter tyrannisiert wird, dass ihm rechtsstaatliche Verfahren geschweige denn Prozesskostenhilfe verweigert werden, dass es „wie eine Sau durchs Dorf getrieben wird“. Dies alles in einem sogenannten Rechtsstaat.

Das juristische Treiben der beklagten Täterin (Bundeskanzleramt) und die extreme Benachteiligung des Klägers (Opfer) sind verfassungswidrig und verstoßen gegen Art.3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art.19 GG.

Die juristische Strategie ist offensichtlich: mit Zwangsvollstreckungssachen im 3er-Pack aus rechtswidrigen, verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine juristische Bewertung der politisch motivierten Zerschlagung im laufenden zivilgerichtlichen Verfahren niederzuschlagen und so die politisch motivierte Zerschlagung nachhaltig zu vollenden. Die beklagte Täterin ist nachweislich in die verwaltungsgerichtlichen Verfahren direkt involviert bzw. indirekt durch die von ihr verschuldete Notlage, die eine anwaltliche Unterstützung verhindert. Nicht nur die Überlänge des Verfahrens ist verfassungswidrig, sondern auch die gnadenlose Ausnutzung der Überlänge für Missbrauch von Staatsgewalt.

Zu 26. Für einen verwaltungsgerichtlichen Scherbenhaufen, der dem Opfer weitere 8 (2x4) Lebensjahre gekostet hat, übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung und fordert Schadenersatz, wenn möglich noch in diesem Leben! Für richterliches Fehlverhalten, für überlange Gerichtsverfahren ohne Bewertung von Beweisen und möglichen Zeugenaussagen, für Abschiebung von Schadenersatzverfahren, für langjährige Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für unschuldige Bürger vor dem Hintergrund unbewältigter NAZI-Vergangenheit übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung und fordert Schadenersatz und Rehabilitierung für den toten Bruder Für den Missbrauch von Staatsgewalt mit derart beknackten, öffentlichkeitsscheuen Zwangsvollstreckungssachen ist Schmerzensgeld (Schadenersatz aus immateriellen Nachteilen) einzufordern Kostenverantwortung für staatliches Fehlverhalten hat die beklagte Täterin

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die sich selbst mit erbärmlichen Klageverstümmelungsverfahren und richterlichem Fehlverhalten, mit der Abtrennung und Abschiebung des Schadenersatz-Verfahrens nach Rechtshängigkeit seit über 4 Jahren als unfähig und ungeeignet bewertet haben, übernimmt der Unterzeichner garantiert keinerlei Kostenverantwortung. Die Kosten sind von der beklagten Täterin zu tragen. Die Opfer haben weitere Lebensjahre auf dem Höhepunkt ihres Lebenswerkes verloren: Seit 2011 acht (2x4) Lebensjahre, seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 dreißig (2x15) Lebensjahre auf dem Höhepunkt ihrer herausragenden Lebensleistung. Für den gipfelmäßigen Missbrauch von Staatsgewalt mit derart beknackten Zwangsvollstreckungssachen ist Schmerzensgeld (Schadenersatz aus immateriellen Nachteilen) einzufordern.

Für die Zwangsvollstreckungssachen vom 19.06.2015 im 3er-Pack:

> > > 1. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 (als Beweismittel OLG-Z1 dem Oberlandesgericht übergeben) über 538,00 €: Kostenrechnung für verwaltungsgerichtliches Verfahren vor der 27. Kammer (VG 27 K 308.14) über 438,00 € des Verwaltungsgerichtes Berlin mit Zurückweisung des Antrags auf Prozesskostenhilfe:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz (seit 2011 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe rechtshängig) durch das Opfer wegen politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit totaler staatlicher Diskriminierung.

Das Schadenersatzverfahren ist abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Eine Bewertung umfangreicher Beweisunterlagen und qualifizierter Zeugenaussagen hat bis heute nicht stattgefunden.

Das Rehabilitierungsverfahren ist nicht einmal beendet und soll mit verfassungswidrigen Zwangsmassnahmen gewaltsam verhindert werden. Beweise zu den verwaltungsgerichtlichen Klagen in Ordner 0 Anlage LG-00 des zivilrechtlichen Verfahrens (erste Klageerhebung am 11. März 2011)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

und in Ordner 0 Anlage LG-01 (erneute Klageerhebung am 15.06.2014)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlicher Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung verabscheuenswert und zurückzuweisen. Weitere Ausführungen im nachfolgenden Kapitel.

> > > 2. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 (als Beweismittel OLG-Z2 dem Oberlandesgericht übergeben) über 610,00 €: Kostenaufstellung für verwaltungsgerichtliches Verfahren vor der 5. Kammer (VG 5 K 308.14) über 510,00 € des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (Oberjustizkasse Hamm):

Klage (mit Antrag auf Prozesskostenhilfe) auf Stundung der Grundgebühren und Unterlassung von Kontopfändungen wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Nachweis der für das Opfer verdeckten Beteiligung des beklagten Bundeskanzleramts (beklagte Täterin).

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlicher Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung verabscheuenswert und zurückzuweisen. Weitere Ausführungen im nachfolgenden Kapitel.

> > > 3. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 (als Beweismittel OLG-Z3 dem Oberlandesgericht übergeben) über 1.276,95 €: Kostenforderungen der Staatsoberkasse Bayern für verwaltungsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Regensburg über 529,65 € und 627,30 €:

Der Bruder des Geschädigten und einzigen Erben wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den wirtschaftlichen Ruin und in den Tod getrieben (Juli 2012), trotz Nachlass-Insolvenz und trotz unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 werden dem Erben (Unterzeichner) Prozesskostenhilfe und eine verwaltungsgerichtliche Bewertung dieses Verwaltungs- und Justiz-Skandals verweigert.

Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg (Unterdrückung eines entscheidungsrelevanten Beweisdokuments trotz mehrmaligen Einspruchs), nach Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) wird bis heute

das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert. Bayerische Verwaltungsjustiz ist ausführlich informiert über die unverschuldete Notlage des Unterzeichners (Erbe) infolge politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000. Trotzdem wird Prozesskostenhilfe verweigert.

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlicher Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung verabscheuenswert und zurückzuweisen. Weitere Ausführungen im nachfolgenden Kapitel.

Verantwortlich für dieses erbärmliche juristische Desaster, das sich in diesen Zwangsvollstreckungssachen widerspiegelt, ist die beschriebene deutsche Verwaltungsjustiz in offener oder verdeckter Zusammenarbeit mit der beklagten Täterin. Kostenverantwortung dafür hat die beklagte Täterin und nicht das Opfer. **Jede Ungleichbehandlung von Kläger und beklagter Täterin ist verfassungswidrig und wird mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft, insbesondere jeder erbärmliche Missbrauch von Staatsgewalt unter verantwortlicher Leitung durch die beklagte Täterin.**

**Zu 27. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15
aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011
mit Grundrechte verachtender Klageverstümmelungsstrategie
Verantwortlich für Kosten des Verfahrens: Nicht das klagende Opfer,
sondern die beklagte Täterin
Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung soll mit
rechtswidrigen Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen
verwaltungsgerichtlichen Verfahren von dieser beklagten Täterin auch
noch abgestraft werden und die finale Zerschlagung des Opfers
sichergestellt werden**

Die Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15 betrifft die Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz (seit 2011 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vor der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin rechtshängig) durch das klagende Opfer wegen politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, von totaler Diskriminierung der Lebensleistung und des Lebenswerkes bis zur Vernichtung von Existenzgrundlage und aller Altersrücklagen.

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 (vor über 1 Jahr) hat der Kläger umfangreiches, qualifiziertes Beweismaterial für politisch motivierte Zerschlagung an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (wegen Rechtshängigkeit weitergeleitet an Verwaltungsgericht Berlin) angeliefert (Schriftsätze als Anlage LG-01 in Ordner 0 an das Landgericht Wuppertal) und mit Schriftsatz vom 30.03.2015 auch an das Landgericht Wuppertal.

Mit unerträglicher Klageverstümmelung (Vorwurf der politisch motivierten Zerschlagung bis heute unterdrückt) in den Beschlüssen VG 27 K 496.14 und VG 27 K 308.14 vom 08.12.2015 wurde das Schadenersatzverfahren abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Eine Bewertung umfangreicher Beweisunterlagen geschweige denn möglicher qualifizierter Zeugenaussagen hat bis heute **nicht** stattgefunden.

Mit der Abschiebung des Schadenersatzverfahrens hat sich das Verwaltungsgericht selbst bewertet als:

Unfähig für Rechtsprechung gegen die beklagte Täterin.

Alle Vorgänge sind in den Beweisunterlagen dokumentiert und in der Internet-Cloud einsehbar:

Beweise in Ordner 0 Anlage LG-00 beim Landgericht Wuppertal (erste Klageerhebung am 11.März 2011 beim Verwaltungsgericht Köln)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

und in Ordner 0 Anlage LG-01 beim Landgericht Wuppertal (erneute Klageerhebung am 15.06.2014 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Das Rehabilitierungsverfahren mit Bewertung umfangreicher Beweisunterlagen und möglicher qualifizierter Zeugenaussagen hat bis heute **nicht** stattgefunden.

Der Kläger hat nach dem 08.12.2015

keine Rechnung, keine Mahnung und keine Vollstreckungsankündigung erhalten und erhält nun diese Zwangsvollstreckungssache mit Haftbefehl.

„Kostenrechtlich ist bisher nichts veranlasst worden“ (O-Ton des VG Berlin in Anlage AG-01). Kostenrechtlich verantwortlich ist die beklagte Täterin.

Die Bewertung umfangreicher Beweisunterlagen und möglicher qualifizierter Zeugenaussagen ist eine notwendige Voraussetzung sowohl für das verwaltungsgerichtliche Rehabilitierungsverfahren als auch das zivilgerichtliche Schadenersatzverfahren. Das Verwaltungsgericht ist **dazu offensichtlich nicht in der Lage.**

Eine Entscheidung über Verfahrenskosten ist vor Bewertung umfangreicher Beweisunterlagen und möglicher qualifizierter Zeugenaussagen nicht hinnehmbar.

Der Kläger weist mit Recht jede Kostenverantwortung für unnötige Gefälligkeitsbeschlüsse zurück.

Beschlüsse sind realitätswidrig und rechtswidrig, weil dem Kläger in Anbetracht eines verheerenden Schadens wegen politisch motivierter Zerschlagung weitere Kosten für unnötige Gefälligkeitsbeschlüsse zugemutet werden sollen. Darüber hinaus hat der Kläger Forderungen an das Verwaltungsgericht Berlin aus **Verzögerungsrügen wegen überlanger Verfahrensdauer seit 06.04.2011 gemäß §§198 ff GVG**

Die Übernahme von Verfahrenskosten durch die beklagte Täterin wäre verständlich. Hier wird jedoch das Opfer (Kläger) zum Täter gemacht und mit Zwangsvollstreckung unter Verantwortung der beklagten Täterin sofort „hingerichtet“, ohne die Chance, gegen eine Rechnung oder eine Mahnung oder eine Vollstreckungsankündigung Einspruch erheben zu können. **Das ist die „Handschrift“ der beklagten Täterin, die verfassungswidrig ist, weil ein neuer staatlicher Übergriff hinzugefügt werden soll.**

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlicher Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung verabscheuenswert und zurückzuweisen.

Die zugehörige Zwangsvollstreckungssache ist als Parallelveranstaltung des zivilgerichtlichen Verfahrens verfassungswidrig.

**Zu 28. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15
aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler
Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten
Klagebegründung und Urteil zu einem Klagetorso ohne Klagebegründung.
Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch
motivierter Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der beklagten Täterin
Richterliches Fehlverhalten durch Richterin mit laufendem
Befangenheitsantrag, durch Missbrauch eines unterstellten PKH-
Verfahrens für Ablehnung der sofortigen Beschwerde,
durch höchstrichterliche Verweigerung der Rechtsprechung in unterstellten
PKH-Verfahren**

Die Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15 betrifft die Klage (mit Antrag auf Prozesskostenhilfe) auf Stundung der Grundgebühren und Unterlassung von Kontopfändungen wegen unverschuldeter Notlage infolge politisch motivierter Zerschlagung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000, mit aktiver Beteiligung der beklagten Täterin (Bundeskanzleramt) vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht Leipzig
Beweis für aktive Beteiligung der beklagten Täterin: Sieh Anlage AG-02 bzw. OLG-Z2b im Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Sieh Kapitel 14 (Anlage LG-01 in Ordner 0 Seite 27 bei Oberlandesgericht).
Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Klägers wegen verheerender
Folgewirkungen einer in höchstem Maße rechtswidrigen, staatlichen UMTS-
Auktion 2000.

Von deutscher Justiz wie eine „Sau durch 's Dorf getrieben“:

Mit Klageverstümmelungsstrategien, mit Aberkennung von Grundrechten, mit
Rechtsbeugung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack und 4er-Pack, mit SCHUFA-
Eintragungen, mit Zwangsversteigerungsverfahren, . . .

das ganze Programm von Zwangs- und Schikanemaßnahmen einer staatlichen
Diskriminierung von verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-
Auktion 2000.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down after Link

Alle Schriftsätze des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachlesbar in der
Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Aktuelles Beispiel für Spitzenleistung juristischer Diskriminierung ist das
verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 vor der 5.Kammer des
Verwaltungsgerichtes Düsseldorf: Siehe Antrag auf Beiladung zu I in
Anlage LG-01 Seite 2 in Ordner 0 bei Oberlandesgericht.

Der Kläger war und ist gezwungen, bei der beklagten Stadt Velbert Stundung der
Grundabgaben wegen verheerender Folgewirkungen der politisch motivierten
Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit anschließender
totaler Diskriminierung zu beantragen.

Der Kläger ist gezwungen, gegen den ablehnenden Verwaltungsbescheid der
Stadt Velbert Klage zu erheben. Dies ist nur beim Verwaltungsgericht möglich.

Das Klageverfahren zeigt, wie Opfer der politisch motivierten Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Verwaltungsjustiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden:

Im Klageverfahren wird die komplette Klagebegründung (unverschuldete Notlage wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000) abgetrennt und eliminiert (rechtswidrige Klageverstümmelung) sowie entgegen aller Einsprüche des klagenden Opfers zu einem verstümmelten Klage torso mit unterdrückter Klagebegründung Urteil gesprochen.

Die Urteilsbegründung der Einzelrichterin mit richterlichem Fehlverhalten besteht zu zwei Drittel Rechtfertigung wegen laufendem Befangenheitsantrag, der Verurteilte war unvermeidbare Nebensache

Die Verurteilung des Klägers erfolgt durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) wegen Kommunalrecht > entgegen der ausschließlichen Klagebegründung wegen Telekommunikationsrecht, die Verurteilung erfolgt durch eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, was von ZPO-Vorschriften untersagt wird. Das Recht auf Stellung eines Ablehnungsantrags wegen begründeter Besorgnis der Befangenheit wurde dem Kläger de facto aberkannt.

Die Zurückweisung des Urteils erfolgte mit dem Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 31.03.2014.

Das Urteil wird nun getoppt durch Rechtsbeugung des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts Münster mit Beschluss vom 17.04.2014 (Zustellung mit formlosen Brief vom 17.04.2014, eingegangen am 26.04.2014): Das Beschwerdeverfahren wird in ein PKH-Verfahren umgedeutet und mit PKH-Ablehnung die Beschwerde zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig (höchstrichterliche Rechtsprechung) erklärt sich nach ersten Beschlüssen als nicht zuständig für PKH-Verfahren, mit dem das Oberverwaltungsgericht Rechtsbeugung instrumentalisiert hat. Erbärmliche Verwaltungsjustiz in einem sog. Rechtsstaat im Jahre 2015.

Gegen ein derartig rechtswidriges Gerichtsverfahren an NRW-Verwaltungsgerichten hat sich der Kläger mit Recht gewehrt und erneut Klage erhoben mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bereich Telekommunikationsrecht)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down after Link.

Die erneute Klage wurde nun wegen Rechtshängigkeit vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen (siehe Kapitel OLG-36).

Der Kläger hat sich mit vollem Recht gegen eine Kostenrechnung für ein derartig rechtswidriges Verfahren mit Verweigerung der Prozesskostenhilfe zur Wehr gesetzt: Siehe Vollstreckungsankündigung in Anlage AG-02 (Anlage OLG-Z2a mit beiliegender Forderungsaufstellung gemäß Anlage OLG-Z2b im Schriftsatz vom 12.07.2015 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Aus der Forderungsaufstellung ist erkennbar, dass das beklagte Bundeskanzleramt (beklagte Täterin) längst eingegriffen hatte.

Der Kläger hat mit Datum 11.12.2014 jede Kostenverantwortung abgelehnt
und dies mit 4 Kapiteln (siehe Anlage AG-03) begründet:

> **Kapitel 01.** Skandalös: Vom Oberverwaltungsgericht wurden die Verfahren nicht abgeschlossen, sondern unterdrückt und ohne jede judikative Abhilfe nur weitergeschoben

Deswegen: Oberverwaltungsgericht ist mitverantwortlich für die Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung und politisch motivierten Zerschlagung, für die der deutsche Staat einschließlich NRW die Gesamtverantwortung hat.

> **Kapitel 02.** In allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Klagebegründung mit staatlichen Übergriffen unterdrückt

Abgeschoben nach Berlin: Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

> **Kapitel 03.** Heuchelei des Oberverwaltungsgerichts?

Prozesskostenhilfe verweigert, Klagebegründung mit staatlichen Übergriffen durch Klageverstümmelungsverfahren abgetrennt,

Klagatorso ohne Klagebegründung verurteilt

Rechtswidriges Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, Recht auf Einbringen eines Befangenheitsantrags verweigert, Beschwerdeverfahren in ein 2. Prozesskostenhilfungsverfahren umgedeutet, um zum 2. Mal

Prozesskostenhilfe zu verweigern und Prozesskosten zu generieren (Rechtsbeugung?)

Klageverfahren abgewürgt wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung, erneute Klage nach Berlin abgeschoben und keine weiteren Rechtsmittel zugelassen

> **Kapitel 04.** Zurückweisung der Kostenrechnung, weil das deutsche Grundgesetz den Missbrauch von Staatsgewalt verbietet und das Grundrecht auf Widerstand gegen staatliche Übergriffe unmissverständlich definiert

Detaillierte Ausführungen zu den 4 Kapiteln sind in Anlage AG-03 und auch in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf>

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlicher Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung verabscheuenswert und zurückzuweisen.

Die zugehörige Zwangsvollstreckungssache ist als Parallelveranstaltung des zivilgerichtlichen Verfahrens verfassungswidrig.

**Zu 29. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15
(als Beweismittel OLG-Z3 dem Oberlandesgericht Düsseldorf übergeben)
aus verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern
Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des
Opfers politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Aktivierung durch
die beklagte Täterin
Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden
kann (Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung)
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen
Erben, in den Tod getrieben,
seinen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt,
vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit: Kriminelle
Verwaltungsjustiz aus Regensburg und beklagte Täterin jagen nun den
Erben mit dem gemeinsamen Ziel der totalen Zerschlagung,
um 3x motivierte Zerschlagungen mit 2 Toten final zu entsorgen**

Sieh Kapitel 23 (Anlage LG-01 in Ordner 0 Seite 77 des zivilgerichtlichen Verfahrens). Bayerische Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach: **Trittbrettfahrer der politisch motivierten Zerschlagung** durch gnadenlose Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit. Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers (des einzigen Erben), in den Tod getrieben, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt.

Einzige Möglichkeit des erbenden Klägers war: Nachlassinsolvenz.

Nachlesbar auch in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down after Link (pdf Seite 79).

Der Bruder des Geschädigten, **Wendelin Josef Ockl**, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

> > > www.damwild-ockl.de

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

**eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes
in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch
stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit
ständigen Rohrbrüchen in 5m-Entfernung**

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) im Landkreis Tirschenreuth errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943 (nach Abschiebung seines Vaters an die Russland-Kriegsfront), mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie bei Herrn Gustl Mollath (aktuelles Verfahren am Landgericht Regensburg) gebrochen werden.

Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 (abgewählt) und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth. Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt.

Einziges Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, **den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins (politisch motivierte Zerschlagung) und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Hygiene-Sicherheit durch Zerschlagung des durch die Katastrophen-Pumpwerkstation gefährdeten Lebensmittelbetriebs. Ein Rechtsweg sieht anders aus.

Mit der wirtschaftlichen Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs wurde zwar das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen störanfälligen Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar. Ein Rechtsweg sieht jedoch ganz anders aus. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln des Lebensmittelbetriebs, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld nach dem Rufmord i.V.m. Betriebsschließung u.a.m. wurde dies erreicht.

Der Total-Schaden des Verstorbenen war die verbrecherische Zielsetzung, um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben,

und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben übernehmen zu müssen. Der Geschädigte (Unterzeichner) hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Starfanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftliche Zerschlagung des Lebensmittelbetriebs des verstorbenen Bruders, Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 abgewiesen wurde

- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders,
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Band durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),
- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung
durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen: siehe Anlage.

Die bayerische Verwaltungsjustiz ist ausführlich über die unverschuldete Notlage durch die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der politisch motivierten Zerschlagung des Klägers (Erben) informiert. Der 20.Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs verweigert trotzdem die Zulassung der Berufung.

Die von der deutschen Bundesregierung zu verantwortende Notlage des Klägers ist einziger Grund, warum eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist und daher die Zulassung der Berufung verweigert wird. Der Verlust eines Menschenlebens wird beklagt.

Deswegen wurde die Beiladung des 20.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren beantragt, um mit Rehabilitierung des Klägers die Zulassung des Berufungsverfahrens zu erreichen. Dieser Antrag ist bis dato nicht beantwortet.

Der Kläger hat Strafanzeige beim Generalbundesanwalt (1 AR 481/14) erstattet gegen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg wegen Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall (Tod eines Menschenlebens und schwere Vermögensschäden). Dem Generalbundesanwalt wird Untätigkeit auf Kosten eines Menschenlebens vorgeworfen, indem er sich als nicht zuständig erklärt: Siehe Anlage 5.3d
Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Die Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist der einzige Grund, warum das Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden kann. Die detaillierten Ausführungen des Berufungsantrages sind nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

Der zugehörige Haftbefehl ist als erbärmlichster Missbrauch von Staatsgewalt für politisch motivierte Zerschlagung nur verabscheuenswert und zurückzuweisen. Die zugehörige Zwangsvollstreckungssache ist als Parallelveranstaltung des zivilgerichtlichen Verfahrens verfassungswidrig.

Es geht nicht nur um politisch motivierte Zerschlagung des Unterzeichners, sondern darüber hinaus um die 2. politisch motivierte Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge in 2012 und um eine 3. politisch motivierte Zerschlagung durch Abschiebung ihres Vaters in den Russland-Feldzug mit Tod in russischer Kriegsgefangenschaft (von der Vätergeneration der heute Verantwortlichen durchgeführt).

Zu 30. Antrag auf Unterlassung des verfassungswidrigen Missbrauchs von Staatsgewalt

Einstellung aller rechtswidrigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung

Die Zwangsvollstreckungssachen hier sind ein Spiegelbild des Zustands der Bundesländer übergreifenden Verwaltungsjustiz, die von der beklagten Täterin gnadenlos für politisch motivierte Zerschlagung ausgenutzt wird und das Velberter Vollstreckungsgericht als Handlanger mit wirklich beknackten, intensiv roten, öffentlichkeitsscheuen Zwangsvollstreckungssachen missbraucht, mit denen eine juristische Aufarbeitung schweren Unrechts verhindert werden soll. Die Verhinderung von Beweismittel **zu einem verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt** ist in einem Rechtsstaat strafbar.

Der Unterzeichner hatte nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem Monster-Markteingriff von über 50 Mrd EUR nicht den Hauch einer Chance zur Fortsetzung eines herausragenden Lebenswerkes. Mit totaler Diskriminierung der professionellen Tätigkeit seiner Unternehmensgruppe für digitale Evolution wurden seine Existenzgrundlage und seine Altersrücklagen vernichtet. Die Opfer haben inzwischen 30 (2 x 15) Lebensjahre auf dem Höhepunkt eines herausragenden Lebenswerkes verloren. Heute ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost, was auch **nicht** mit einer digitalen Revolution revidierbar ist.

Der Unterzeichner hat umfangreiches, qualifiziertes Beweismaterial vorgelegt, um eine juristische Aufarbeitung schweren Unrechts auf zivilrechtlichem Wege zu erreichen. Jeder Missbrauch von Staatsgewalt zur Verhinderung der juristischen Aufarbeitung ist daher auch Gegenstand dieses Klageverfahrens.

Verfassungswidriger Missbrauch von Staatsgewalt entsteht, wenn gegen das Grundgesetz verstoßen wird. Es wurde ausführlich aufgezeigt, dass mit allen 3 Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Haftbefehle verfassungswidriger Missbrauch von Staatsgewalt angedroht und umgesetzt wird.

Die Originale der Zwangsvollstreckungssachen auf intensiv rotem Papier (nicht kopierfähig) wurden vom Unterzeichner als Beweismittel in der Beschwerde an das Oberlandesgericht übergeben. **Die Obergerichtsvollzieherin wird ersucht**, weitere Originale für Beweis Zwecke an das Vollstreckungsgericht mit Kopie an das Opfer zwecks Kontrolle zur Verfügung zu stellen.

Es wird vom Unterzeichner beantragt, alle Zwangsvollstreckungssachen im Zusammenhang mit dem zivilgerichtlichen Verfahren einzustellen, um eine Klärung im zivilgerichtlichen Verfahren nicht zu behindern.

Velbert, den 27.07.2015



Albin L. Ockl

Anlagen

Anlage AG-01: Brief der 27.Kammer des VG Berlin vom 17.04.2015 (am LG Wuppertal eingetroffen am 24.04.2015) zur Übergabe stark reduzierter Unterlagen mit Verweisungsbeschluss vom 08.12.2014 als Beweis, wie rechtswidrige Verfahrens-Überlänge generiert wird

Anlage AG-02: Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren 5 K 4864/2013 mit Erst-Information der aktiven Beteiligung des beklagten Bundeskanzleramtes gemäß OLG-Z2b

Anlage AG-03: Schreiben an die Oberjustizkasse Hamm vom 11.12.2014 zur Beantwortung der Vollstreckungsankündigung gemäß Anlage AG-02

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmaßnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!
10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt
11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Einspruch vom 20.08.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde
13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
14. Verlust eines Menschenlebens und horrenden, kriminellen Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.
15. Missbrauch von Staatsgewalt ist zu verhindern, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Wiederholter Einspruch vom 19.10.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

16. Äußerst verabscheuenswerdend und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

17. Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird

Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die

Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung

Obergerichtsvollzieherin (Mitwiserin, Mittäterin) gut beraten, schweren

Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht

Einspruch vom 18.04.2015 gegen Zwangsvollstreckungssache der Obergerichtsvollzieherin im Auftrag der Oberjustizkasse Hamm mit Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

19. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in NRW:

Abtrennung der kompletten Klagebegründung betreffend staatliche Übergriffe und judikative Bewertung eines nicht beklagten Klagefortschritts ohne die beklagten staatlichen Übergriffe,

gnadenlose Verurteilung des Opfers von Richterinnen mit laufendem Befangenheitsantrag,

erneute Klage des Opfers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an

Verwaltungsgericht in Berlin abgeschoben und Kostenberechnung für

„abgeschlossenes“ Gerichtsverfahren an die Obergerichtsvollzieherin übergeben (hier)

Obergerichtsvollzieherin droht mit falsch datierter Zwangsvollstreckungssache, mit wiederholter Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, mit Haftbefehl und Verhaftung

20. Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015, in Anlage 8.3 an das Landgericht Wuppertal übergeben

Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013

Antrag auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar

Einspruch vom 20.04.2015 gegen Zwangsvollstreckungssache der Obergerichtsvollzieherin im Auftrag des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) mit Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

21. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011

Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen

Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche Bewertung unerhörter Vorgänge

Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht

Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem Beweismaterial eingeleitet

22. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in Bayern:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben

Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

Bayerische Verwaltungsjustiz seit 2013 ausführlich informiert über vom deutschen Staat verursachte und zu verantwortende Notlage

Seit 2013: Unverschuldete Notlage des Geschädigten von Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung von Berufungsverfahren, Schikanierung mit Zwangsmassnahmen

23. Intensiv-rotes, nicht kopierbares Original der Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 mit wucherartiger Verdoppelung der Zwangsvollstreckungskosten als Beweismittel für

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15, Anlage 8.4) übergeben

Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013

Antrag auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar

Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

**Einspruch vom 27.07.2015 mit Einrede/Beschwerde
gegen verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt
durch ständig wiederholte Zwangsvollstreckungssachen (hier im 3er Pack)
durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel (Beschuldigte)
und das Vollstreckungsgericht Velbert
in Kopie an das Oberlandesgericht (I-18 W 36/15, 2 O 70/15 LG Wuppertal)**

24. Nicht weiter hinnehmbar: Wiederholter Einspruch

gegen verfassungswidrigen Missbrauch von Staatsgewalt

durch ständig wiederholte Zwangsvollstreckungssachen (hier im 3er Pack)

Warum dem beklagten Bundeskanzleramt verfassungswidriger Missbrauch von Staatsgewalt vorgeworfen wird

Warum die Obergerichtsvollzieherin der Mittäterschaft beschuldigt wird

25. Beschlüsse des Vollstreckungsgerichtes zu den

Zwangsvollstreckungssachen: Fehlanzeige

Stellungnahmen des Unterzeichners zum Inhalt der Zwangsvollstreckungssachen ohne Kenntnis der Beschlüsse

26. Für einen verwaltungsgerichtlichen Scherbenhaufen,

der dem Opfer weitere 8 (2x4) Lebensjahre gekostet hat,

übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung

und fordert Schadenersatz, wenn möglich noch in diesem Leben!

Für richterliches Fehlverhalten, für überlange Gerichtsverfahren ohne Bewertung von Beweisen und möglichen Zeugenaussagen,

für Abschiebung von Schadenersatzverfahren,

für langjährige Treib- und Hetzjagd mit tödlichem Ausgang für unschuldige

Bürger vor dem Hintergrund unbewältigter NAZI-Vergangenheit

übernimmt der Unterzeichner keinerlei Kostenverantwortung und

fordert Schadenersatz und Rehabilitierung für den toten Bruder

Für den Missbrauch von Staatsgewalt mit derart beknackten,

öffentlichkeitsscheuen Zwangsvollstreckungssachen ist Schmerzensgeld

(Schadenersatz aus immateriellen Nachteilen) einzufordern

Kostenverantwortung für staatliches Fehlverhalten hat die beklagte Täterin

27. Zwangsvollstreckungssache DR II 591/15

aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren seit 2011

mit Grundrechte verachtender Klageverstümmelungsstrategie

Verantwortlich für Kosten des Verfahrens: Nicht das klagende Opfer, sondern die beklagte Täterin

Unerträglich: Opfer politisch motivierter Zerschlagung soll mit rechtswidrigen

Zwangsvollstreckungssachen aus rechtswidrigen verwaltungsgerichtlichen

Verfahren von dieser beklagten Täterin auch noch abgestraft werden und die

finale Zerschlagung des Opfers sichergestellt werden

28. Zwangsvollstreckungssache DR II 538/15

aus verwaltungsgerichtlichem Verfahren mit totaler

Klageverstümmelungsstrategie durch Abtrennung der kompletten

Klagebegründung und Urteil zu einem Klage torso ohne Klagebegründung.

Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Opfers politisch motivierter

Zerschlagung mit heimlicher Beteiligung der beklagten Täterin

Richterliches Fehlverhalten durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag,

durch Missbrauch eines unterstellten PKH-Verfahrens für Ablehnung der

sofortigen Beschwerde,

durch höchstrichterliche Verweigerung der Rechtsprechung in unterstellten PKH-Verfahren

29. Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15

(als Beweismittel OLG-Z3 dem Oberlandesgericht Düsseldorf übergeben) aus

verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bayern

Spitzenleistung länderübergreifender juristischer Diskriminierung des Opfers

politisch motivierter Zerschlagung mit heimlicher Aktivierung durch die beklagte

Täterin

Notlage aus politisch motivierter Zerschlagung ist einziger Grund, warum
Berufungsverfahren mit längst abgelieferten und ausführlich begründeten
Berufungsantrag am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht stattfinden kann
(Verweigerung von Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung)
Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers und einzigen
Erben, in den Tod getrieben,
seinen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt,
vor dem Hintergrund einer unbewältigten NS-Vergangenheit: Kriminelle
Verwaltungsjustiz aus Regensburg und beklagte Täterin jagen nun den Erben mit
dem gemeinsamen Ziel der totalen Zerschlagung,
um 3x motivierte Zerschlagungen mit 2 Toten final zu entsorgen
30. Antrag auf Unterlassung des verfassungswidrigen Missbrauchs von
Staatsgewalt
Einstellung aller rechtswidrigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im
Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Schadenersatzverfahren wegen politisch
motivierter Zerschlagung
> > > Sieh oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstraße 36a
42549 Velbert**

Vorab-Fax der Beschwerde an

Landgericht Wuppertal, 2. Zivilkammer (gemäß Schriftsatz vom 30.03.2015,
Aktenzeichen 2 O 70/15), Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3505

Velbert, 20.04.2015

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 244/15
Aktenzeichen des Finanzamtes Landshut VO10-VE955/14-956/14
Einspruch gegen ständig wiederholte Androhung von Zwangsmaßnahmen mit
wucherartig erhöhten Kostenforderungen gegen Absender (Geschädigten / Opfer
Bayerischer Verwaltungsgerichte)

**Hier: Einspruch gegen wiederholte Zwangsvollstreckungssache des
Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer
Verwaltungsgerichte) durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel
DR II 244/15**

Wucherartige Erhöhung der Vollstreckungskosten durch Finanzamt Landshut /
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg von 687,30 € (01.10.2014) auf
1.256,95 € (27.03.2015, Erhöhung um 82,9%) ohne Beantwortung der Nachfrage
zu Begründung der nahezu verdoppelten Vollstreckungskosten

**wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung einer
vom deutschen Staat verursachten und zu verantwortenden Notlage,
von bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzten Notlage,**

**mit Beschwerde an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15,
Anlage 8.4)**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**21. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011
Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm
verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter
Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen
Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche
Bewertung unerhörter Vorgänge
Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der
Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht
Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem
Beweismaterial eingeleitet**

**22. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in Bayern:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd
vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher
Unterstützung in den Tod getrieben
Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht
Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof verweigert
Bayerische Verwaltungsjustiz seit 2013 ausführlich informiert über vom
deutschen Staat verursachte und zu verantwortende Notlage
Seit 2013: Unverschuldete Notlage des Geschädigten von
Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt mit
Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung von
Berufungsverfahren, Schikanierung mit Zwangsmassnahmen**

**23. Intensiv-rotes, nicht kopierbares Original der
Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 mit wucherartiger Verdoppelung
der Zwangsvollstreckungskosten als Beweismittel für
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im
Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15,
Anlage 8.4) übergeben
Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für
ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr
überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in
Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013
Antrag auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle
Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar
Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit
Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

Zu 21. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011
Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen
Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche Bewertung unerhörter Vorgänge
Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht
Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem Beweismaterial eingeleitet

Der Geschädigte wehrt sich in einer Notlage, die nicht von ihm verschuldet ist, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen ist. Dementsprechend hat er mit Schriftsatz vom 30.03.2015 beim Landgericht Wuppertal erneut Klage auf Schadenersatz erhoben:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

mit Bezugnahme zu Gerichtsverfahren wegen Klage auf Rehabilitierung (und Schadenersatz) vor dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf, 27 K 3968/14
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Fax 0211-8891-4000
Verwaltungsgericht Berlin, VG 27 K 308.14, VG 27 K 496.14
Kirchstraße 7, 10557 Berlin, 030-9014-8790
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, OVG 11 L 1.15,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Fax 030-90149-8808

Vor der Einleitung des Schadenersatzverfahrens beim Landgericht Wuppertal ist eine **wiederholte Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14)** vom Geschädigten durchgeführt worden:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel

(Beklagte)

Beiladung folgender Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte wurde beantragt:

I. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,

Thomasstraße 1a, 42551 Velbert

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Grundabgaben infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

II. Westdeutscher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten Tom Buhrow,

Appellhofplatz 1, 50667 Köln

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

III. Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue,

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058 Koblenz

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)

infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

Es wurde beantragt, wegen der Beiladung eine Abstimmung mit folgenden Gerichten durchzuführen:

Zu I: Bundesverwaltungsgericht 14 A 786/14 (VG Düsseldorf 5 K 4864/13),
Simsonplatz1, 04107 Leipzig, Fax 0341-2007-1000

Zu II: Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 6945/13
Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, Fax 0211-8891-4000

Zu IIIa: Landgericht Wuppertal 7 O 314/12
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3504

Zu IIIb: Sozialgericht Düsseldorf S 39 P 231/12
Postfach 104552, 40036 Düsseldorf, Fax 0211-7770-2373

Entgegen den Anträgen des Geschädigten wurde von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf keine Beiladung durchgeführt, sondern die Klage des Geschädigten wegen Rechtshängigkeit **seit März 2011** an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin verwiesen. In der Zwischenzeit seit März 2011 hat der Geschädigte mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe durchgeführt.

Alle Verfassungsbeschwerden wurden mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung abgelehnt, jedoch wurde auf Sachbearbeiter-Ebene kommuniziert, dass eine juristische Klärung durch die zuständige deutsche Justiz vor Verfassungsbeschwerden erfolgen muss. Offensichtlich wurde deswegen auch eine Beschwerde beim

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung abgelehnt, weil das Bundesverfassungsgericht auf einer Rechtsprechung durch deutsche Justiz besteht. Damit wird dem EGMR die Zuständigkeit entzogen. Aber auch ohne Gerichtsverfahren sind die Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (**EMRK**) verpflichtend.

Mit Schriftsatz vom 12.11.2014 an die 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin wurde auch die Beiladung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes beantragt (Siehe Anlage LG-01 in Ordner 0 Seite 77 Kapitel 23, Landgericht Wuppertal 2 O 70/15)

> Kapitel 23. Bayerische Verwaltungsjustiz in Regensburg, München und Ansbach: Trittbrettfahrer der politisch motivierten Zerschlagung durch gnadenlose Ausnutzung der von deutscher Bundesregierung verschuldeten Notlage des Klägers vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit. Über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf den Bruder des Klägers (des einzigen Erben), **in den Tod getrieben**, einen Vorzeige-Betrieb in eine verrottende Ruine verwandelt.

Einzige Möglichkeit des erbenden Klägers war: Nachlassinsolvenz.

Nach bewiesener Rechtsbeugung und Grundstücksmanipulation mit NS-Dokumenten aus 1943 durch das Landratsamt Tirschenreuth und Verwaltungsgericht Regensburg: Verweigerung des Berufungsverfahrens durch Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (20 ZB 14.350, 20 ZB 14.152), begründet mit fehlender anwaltlicher Vertretung, Prozesskostenhilfe wurde verweigert trotz ausführlicher Information über unverschuldete Notlage.

Daher war der Antrag auf Beiladung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs erforderlich.

Der Antrag auf Beiladung wurde von der 27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin nicht beantwortet, aber von der Bayerischen Verwaltungsjustiz mit Verschärfung der Zwangsvollstreckungssache quittiert.

**Zu 22. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in Bayern:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd
vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher
Unterstützung in den Tod getrieben
Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht
Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof verweigert
Bayerische Verwaltungsjustiz seit 2013 ausführlich informiert über vom
deutschen Staat verursachte und zu verantwortende Notlage
Seit 2013: Unverschuldete Notlage des Geschädigten von
Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt mit
Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung von
Berufungsverfahren, Schikanierung mit Zwangsmassnahmen**

Der Geschädigte hat gegen die Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut mit Schriftsatz vom 20.08.2014 Einspruch erhoben, weil er keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung mit Todesfolge erstattet wurde:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>
Siehe Anlage OGV-03 Kapitel 12.

Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall ist:
Der Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung **in den Tod getrieben**. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das **Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert**.
Siehe Anlage OGV-03 Kapitel 13.

Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden. Der Geschädigte hat darauf bestanden, dass sich die Obergerichtsvollzieherin hier raushalten sollte.
Siehe Anlage OGV-03 Kapitel 14.

Gegen schweren Missbrauch von Staatsgewalt ist Widerstand ein Grundrecht, wenn insbesondere damit weiterer Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll.
Daher die dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen:
Siehe Anlage OGV-03 Kapitel 15.

Auf die Beschwerde im Schreiben vom 20.08.2014 hat die Obergerichtsvollzieherin **nicht geantwortet**. Die Aufforderung, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen, hat sie mit der Fortsetzung von Zwangsvollstreckungsschikanen mit Schreiben vom 01.10.2014 quittiert. **Siehe Anlage OGV-04.**

Diese anhörungsresistente Ignoranz wurde vom Geschädigten nicht mehr hingenommen und mit einem Schriftsatz in den Kapiteln 16, 17 und 18 beantwortet: **Siehe Anlage OGV-04:**

> **Kapitel 16.** Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Tod getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

> **Kapitel 17.** Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

> **Kapitel 18.** Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird
Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung
Obergerichtsvollzieherin (Mitwiserin, Mittäterin) gut beraten, schweren Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht

Zu 23. Intensiv-rotes, nicht kopierbares Original der Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 mit wucherartiger Verdoppelung der Zwangsvollstreckungskosten als Beweismittel für Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15, Anlage 8.4) übergeben
Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013
Antrag auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar
Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

Im Schadenersatz-Anspruch gemäß Anlage 8.4 (Ordner 4) des Schadenersatzverfahrens 2 O 70/15 noch nicht berücksichtigt ist die wiederholte Zwangsvollstreckungssache des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 244/15

Wucherartige Verdoppelung der Kostenrechnung des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg von 687,30 € auf 1.256,95 € (Erhöhung um 82,9%)

Sämtliche, nicht mehr überschaubare Zwangsmassnahmen der Obergerichtsvollzieherin seit Januar 2013

sind Bestandteil dieser politisch motivierten Zerschlagung, verursacht durch eine vom Geschädigten nicht verursachten Notlage, sondern von der durch die beklagte Bundesregierung aufgezwungenen Notlage. Sie sind daher ausnahmslos Teil der laufenden **Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Schriftsatz vom 30.03.2015 (Aktenzeichen 2 O 70/15).**

Der Kläger beantragt Schadenersatz für alle materielle und immaterielle Nachteile aus den Zwangsmassnahmen der Obergerichtsvollzieherin sowie die Beseitigung aller Zwangseintragungen durch die Obergerichtsvollzieherin.

Der Einspruch mit Beschwerde an das Landgericht ist ausführlich begründet und wird nach Bedarf vertieft.

Velbert, den 20.04.2015



Albin L. Ockl

Anlagen in fortlaufender Nummerierung

Anlage OGV-03

Vollstreckungsankündigung der Obergerichtsvollzieherin DR II 886/14 vom 08.08.2014 im Auftrag des Finanzamtes Landshut / Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg (Schreiben vom 23.04.2014 mit Hinweis auf Verwaltungsgericht Regensburg), Aktz. VO10-VE955/14-956/14 und Einspruch mit Schriftsatz vom 20.08.2014

Anlage OGV-04

Vollstreckungsankündigung der Obergerichtsvollzieherin DR II 886/14 vom 01.10.2014 im Auftrag des Finanzamtes Landshut / Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Aktz. VO10-VE955/14-956/14 und Einspruch mit Schriftsatz vom 19.10.2014

Anlage OGV-05

Vollstreckungsankündigung der Obergerichtsvollzieherin DR II 244/15 vom 27.03.2015 im Auftrag des Finanzamtes Landshut / Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Aktz. VO10-VE955/14-956/14, auf intensiv rotem Papier (nicht kopierbar, daher handschriftlich erfasst)
Schreiben vom 29.03.2015 mit Bitte um Duplikat auf weißem Normalpapier und um Erklärung der nahezu verdoppelten Vollstreckungskosten (leider ohne Beantwortung)
Rotes Original der Zwangsvollstreckungssache vom 27.03.2015: Siehe Anlage 8.4 in Ordner 4 Seite 221 des Schadenersatzverfahrens 2 O 70/14

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmaßnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!
10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt
11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Einspruch vom 20.08.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde
13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
14. Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.
15. Missbrauch von Staatsgewalt ist zu verhindern, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Wiederholter Einspruch vom 19.10.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

16. Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

17. Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird

Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die

Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung

Obergerichtsvollzieherin (Mitwiserin, Mittäterin) gut beraten, schweren

Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht

Einspruch vom 18.04.2015 gegen Zwangsvollstreckungssache der Obergerichtsvollzieherin im Auftrag der Oberjustizkasse Hamm mit Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

19. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in NRW:

Abtrennung der kompletten Klagebegründung betreffend staatliche Übergriffe und judikative Bewertung eines nicht beklagten Klagetorsos ohne die beklagten staatlichen Übergriffe,

gnadenlose Verurteilung des Opfers von RichterIn mit laufendem Befangenheitsantrag,

erneute Klage des Opfers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an

Verwaltungsgericht in Berlin abgeschoben und Kostenberechnung für

„abgeschlossenes“ Gerichtsverfahren an die Obergerichtsvollzieherin übergeben (hier)

Obergerichtsvollzieherin droht mit falsch datierter Zwangsvollstreckungssache, mit wiederholter Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, mit Haftbefehl und Verhaftung

20. Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015, in Anlage 8.3 an das Landgericht Wuppertal übergeben

Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013

Antrag auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar

Einspruch vom 20.04.2015 gegen Zwangsvollstreckungssache der Obergerichtsvollzieherin im Auftrag des Finanzamtes Landshut/Bayern (im Auftrag Bayerischer Verwaltungsgerichte) mit Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

21. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011

Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen

Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche Bewertung unerhörter Vorgänge

Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht

Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem Beweismaterial eingeleitet

22. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in Bayern:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben

Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert

Bayerische Verwaltungsjustiz seit 2013 ausführlich informiert über vom deutschen Staat verursachte und zu verantwortende Notlage

Seit 2013: Unverschuldete Notlage des Geschädigten von

Bayerischen Verwaltungsgerichten gnadenlos ausgenutzt mit Verweigerung von Prozesskostenhilfe, Verweigerung von Berufungsverfahren, Schikanierung mit Zwangsmassnahmen

23. Intensiv-rotes, nicht kopierbares Original der Zwangsvollstreckungssache DR II 244/15 mit wucherartiger Verdoppelung der Zwangsvollstreckungskosten als Beweismittel für

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15, Anlage 8.4) übergeben

Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren

Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013

Antrag auf angemessenen Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar

Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstraße 36a
42549 Velbert**

Vorab-Fax der Beschwerde an

Landgericht Wuppertal, 2. Zivilkammer (gemäß Schriftsatz vom 30.03.2015,
Aktenzeichen 2 O 70/15), Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3505

Velbert, 18.04.2015

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 67/15
Kassenzeichen der Oberjustizkasse Hamm 00700469301005
Einspruch gegen ständig wiederholte Androhung von Zwangsmaßnahmen gegen
Absender (Geschädigter / Opfer)
**Hier: Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm
(eingegangen am 20.03.2015 mit fehlerhafter Datumsangabe 20.02.2015)
wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung einer vom deutschen Staat
verursachten und zu verantwortenden Notlage
mit Beschwerde an 2.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15,
Anlage 8.3)**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**19. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal
Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011
Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm
verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter
Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen
Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche
Bewertung unerhörter Vorgänge
Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der
Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht
Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem
Beweismaterial eingeleitet**

**20. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in NRW:
Abtrennung der kompletten Klagebegründung betreffend staatliche
Übergriffe und judikative Bewertung eines nicht beklagten Klageitorsos
ohne die beklagten staatlichen Übergriffe,
gnadenlose Verurteilung des Opfers von Richterin mit laufendem
Befangenheitsantrag,
erneute Klage des Opfers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an
Verwaltungsgericht in Berlin abgeschoben und Kostenberechnung für
„abgeschlossenes“ Gerichtsverfahren an die Obergerichtsvollzieherin
übergeben (hier)
Obergerichtsvollzieherin droht mit falsch datierter
Zwangsvollstreckungssache, mit wiederholter Eintragung ins
Schuldnerverzeichnis, mit Haftbefehl und Verhaftung**

**21. Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im
Schriftsatz vom 30.03.2015, in Anlage 8.3 an das Landgericht Wuppertal
übergeben
Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für
ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr
überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in
Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013
Antrag auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf
Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar
Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit
Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

**Zu 19. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht
Wuppertal**

**Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011
Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm
verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter
Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen
Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche
Bewertung unerhörter Vorgänge
Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der
Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht
Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem
Beweismaterial eingeleitet**

Der Geschädigte hat mit Schriftsatz vom 30.03.2015 beim Landgericht Wuppertal
Klage auf Schadenersatz erhoben:

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der
Bundeskanzlerin,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)

mit Bezugnahme zu Gerichtsverfahren wegen
Klage auf Rehabilitierung (und Schadenersatz) vor dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf, 27 K 3968/14
Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Fax 0211-8891-4000
Verwaltungsgericht Berlin, VG 27 K 308.14, VG 27 K 496.14
Kirchstraße 7, 10557 Berlin, 030-9014-8790
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, OVG 11 L 1.15,
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, Fax 030-90149-8808

Vor der Einleitung des Schadenersatzverfahrens beim Landgericht Wuppertal ist eine **wiederholte Klageerhebung mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14)** vom Geschädigten durchgeführt worden:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Beiladung folgender Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte wurde beantragt:

I. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,

Thomasstraße 1a, 42551 Velbert

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Grundabgaben
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

II. Westdeutscher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten Tom Buhrow,

Appellhofplatz 1, 50667 Köln

wegen laufendem Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

III. Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue,
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058 Koblenz
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung (IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender staatlicher Diskriminierung

Es wurde beantragt, wegen der Beiladung eine Abstimmung mit folgenden Gerichten durchzuführen:

Zu I: Bundesverwaltungsgericht 14 A 786/14 (VG Düsseldorf 5 K 4864/13),
Simsonplatz1, 04107 Leipzig, Fax 0341-2007-1000

Zu II: Verwaltungsgericht Düsseldorf 27 K 6945/13
Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, Fax 0211-8891-4000

Zu IIIa: Landgericht Wuppertal 7 O 314/12
Eiland 1, 42103 Wuppertal, Fax 0202-498-3504

Zu IIIb: Sozialgericht Düsseldorf S 39 P 231/12
Postfach 104552, 40036 Düsseldorf, Fax 0211-7770-2373

Entgegen den Anträgen des Geschädigten wurde von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf keine Beiladung durchgeführt, sondern die Klage des Geschädigten wegen Rechtshängigkeit **seit März 2011** an die 27. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin verwiesen. In der Zwischenzeit seit März 2011 hat der Geschädigte mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe durchgeführt.

Alle Verfassungsbeschwerden wurden mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung abgelehnt, jedoch wurde auf Sachbearbeiter-Ebene kommuniziert, dass eine juristische Klärung durch die zuständige deutsche Justiz vor Verfassungsbeschwerden erfolgen muss. Offensichtlich wurde deswegen auch eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) mit Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung abgelehnt, weil das Bundesverfassungsgericht auf einer Rechtsprechung durch deutsche Justiz besteht. Damit wird dem EGMR die Zuständigkeit entzogen. Aber auch ohne Gerichtsverfahren sind die Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention (**EMRK**) verpflichtend.

**Zu 20. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in NRW:
Abtrennung der kompletten Klagebegründung betreffend staatliche
Übergriffe und judikative Bewertung eines nicht beklagten Klagehorsos
ohne die beklagten staatlichen Übergriffe,
gnadenlose Verurteilung des Opfers von Richterin am Verwaltungsgericht
Düsseldorf mit laufendem Befangenheitsantrag,
erneute Klage des Opfers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an
Verwaltungsgericht in Berlin abgeschoben und Kostenberechnung für
„abgeschlossenes“ Gerichtsverfahren an die Obergerichtsvollzieherin
übergeben (hier)
Obergerichtsvollzieherin droht mit falsch datierter
Zwangsvollstreckungssache, mit wiederholter Eintragung ins
Schuldnerverzeichnis, mit Haftbefehl und Verhaftung**

Der Geschädigte hat mit Schriftsatz vom 11.12.2014 gegen die
Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm vom 02.12.2014
Einspruch eingelegt, jede Anwendung von Zwangsmassnahmen als Missbrauch
von Staatsgewalt zurückgewiesen und die komplette Streichung der
Kostenrechnung beantragt, ausführlich begründet mit den Kapiteln 01-04 (siehe
Anlage OGV-01):

> **Kapitel 01.** Skandalös: Vom Oberverwaltungsgericht wurden die Verfahren
nicht abgeschlossen, sondern unterdrückt und ohne jede judikative Abhilfe nur
weitergeschoben

Deswegen: Oberverwaltungsgericht ist mitverantwortlich für die Fortsetzung der
staatlichen Diskriminierung und politisch motivierten Zerschlagung, für die der
deutsche Staat einschließlich NRW die Gesamtverantwortung hat

> **Kapitel 02.** In allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Klagebegründung mit
staatlichen Übergriffen unterdrückt

Abgeschoben nach Berlin: Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung)

> **Kapitel 03.** Heuchelei des Oberverwaltungsgerichts?

Prozesskostenhilfe verweigert, Klagebegründung mit staatlichen Übergriffen
durch Klageverstümmelungsverfahren abgetrennt,
Klagehorso ohne Klagebegründung verurteilt
Rechtswidriges Urteil durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, Recht
auf Einbringen eines Befangenheitsantrags verweigert, Beschwerdeverfahren in
ein 2.Prozesskostenhilfverfahren umgedeutet, um zum 2.Mal
Prozesskostenhilfe zu verweigern und Prozesskosten zu generieren
(Rechtsbeugung?)
Klageverfahren abgewürgt wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung,
erneute Klage nach Berlin abgeschoben und keine weiteren Rechtsmittel
zugelassen

> **Kapitel 04.** Zurückweisung der Kostenrechnung, weil das deutsche
Grundgesetz den Missbrauch von Staatsgewalt verbietet und das Grundrecht auf
Widerstand gegen staatliche Übergriffe unmissverständlich definiert

Mit Zustellung am 20.03.2015 hat der Geschädigte die zurückgewiesene Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm (eingegangen am 20.03.2015 mit fehlerhafter Datumsangabe 20.02.2015) von der Obergerichtsvollzieherin erhalten : Siehe Anlage OGV-02.

Der Geschädigte, Opfer dieser skandalösen Vorgänge, ist empört über kaum vorstellbare, derartig rechtswidrige Vorgänge, indem er ständig von Verwaltungsgerichten hin- und her- und dann auch noch abgeschoben wurde, indem trotz seines Einspruchs gegen Abtrennung der gesamten Klagebegründung ein Klage torso erzeugt wurde, das der Geschädigte überhaupt nicht beklagt hat: **Rechtsbeugung pur**. Siehe Anlage OGV-01.

Sowohl die Oberjustizkasse als auch die Obergerichtsvollzieherin sind darüber längst detailliert informiert, dass der Geschädigte den berechtigten Anspruch erhebt,

jede Kostenverantwortung für derartig rechtswidrige Vorgänge zurückzuweisen, und daher diese Zurückweisung wiederholt mit einer Beschwerde an das Landgericht Wuppertal, zuständig für das laufende Schadenersatzverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Beschwerde ist gleichzeitig unverzichtbares Beweismittel für das Schadenersatzverfahren an der 2.Zivilkammer des Landgerichts, an dem mit Schriftsatz vom 30.03.2015 Klage erhoben ist:

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

Zu 21. Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal (2 O 70/15, Anlage 8.3) übergeben

**Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013
Antrag auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar
Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit Beschwerde bei der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal**

Im Schadenersatz-Anspruch gemäß Anlage 8.3 des Schadenersatzverfahrens 2 O 70/15 noch nicht berücksichtigt ist die Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse Hamm durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 67/15 zu Einspruch mit Schriftsatz vom 11.12.2014 gegen Kostenrechnung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (550 €) zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin weitergeleitet) wurde der Oberjustizkasse Hamm längst übergeben (siehe Anlage OGV-01)

**> 20. April 2015: Zwangsvollstreckungssache der Oberjustizkasse durch Obergerichtsvollzieherin Hannelore Weichsel DR II 67/15 zu Kostenrechnung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (550 €) zu Verwaltungsgerichtlichen Verfahren: Siehe Anlage 8.3 in Ordner 4.
Verwaltungsgerichtliche Klage vom 03.06.2013 (VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, OVG 14 A 786/14, BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 E 183/14, BVerwG 9 B 56.14,) auf Stundung von Grundabgaben und Rundfunkgebühren wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung) mit Antrag auf Beiladung des Verursachers**

vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864 /13),
Klageverstümmelung durch Abtrennung der kompletten Klagebegründung, Verurteilung des verbleibenden Klagetorsos ohne Klagebegründung durch Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag, anschließend blindwütige Zwangsmaßnahmen der beklagten Stadt Velbert, Rechtsbeugung im anschließenden Beschwerdegericht (Oberverwaltungsgericht Münster), Verweigerung der Rechtsprechung nach ersten Beschlüssen durch das Bundesverwaltungsgericht wegen fehlender anwaltlicher Vertretung u.a.m.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Siehe auch Kapitel 14 in Anlage LG-01 Seite 27 im Ordner 0
(2 O 70/15, Anlage 8.3)

Spitzenleistung juristischer Diskriminierung des Klägers wegen verheerender Folgewirkungen einer in höchstem Maße rechtswidrigen, staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Von deutscher Justiz wie eine „Sau durch 's Dorf getrieben“:
Mit Klageverstümmelungsstrategien, mit Aberkennung von Grundrechten, mit Rechtsbeugung, mit Haftbefehlen im 3er-Pack und 4er-Pack, mit SCHUFA-Eintragungen, mit Zwangsversteigerungsverfahren, . . .

das ganze Programm von Zwangs- und Schikanemaßnahmen einer staatlichen Diskriminierung von verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Sämtliche, nicht mehr überschaubare Zwangsmassnahmen der Obergerichtsvollzieherin seit Januar 2013

sind Bestandteil dieser politisch motivierten Zerschlagung, verursacht durch eine vom Geschädigten nicht verursachten Notlage, sondern von der durch die beklagte Bundesregierung aufgezwungenen Notlage. Sie sind daher ausnahmslos Teil der laufenden **Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile gemäß Schriftsatz vom 30.03.2015 (Aktenzeichen 2 O 70/15).**

Der Kläger beantragt Schadenersatz für alle materielle und immaterielle Nachteile aus den Zwangsmassnahmen der Obergerichtsvollzieherin sowie die Beseitigung aller Zwangseintragungen durch die Obergerichtsvollzieherin.

Der Einspruch mit Beschwerde an das Landgericht ist ausführlich begründet und wird nach Bedarf vertieft.

Velbert, den 18.04.2015



Albin L. Ockl

Anlage OGV-01

Einspruch gegen Vollstreckungsankündigung der Oberjustizkasse Hamm vom 02.12.2014 (eingegangen am 05.12.2014, Kassenzeichen 00700469301005 u.a.)

Anlage OGV-02

Zwangsvollstreckungssache DR II 67/15 mit falscher Datumsangabe sowie zusätzliche Androhungen mit Hinweis nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und fehlender Datumsangabe

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmaßnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!
10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt
11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Einspruch vom 20.08.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde
13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
14. Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.
15. Missbrauch von Staatsgewalt ist zu verhindern, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Wiederholter Einspruch vom 19.10.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

16. Äußerst verabscheuenswerdend und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

17. Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird

Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die

Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung

Obergerichtsvollzieherin (Mitwiserin, Mittäterin) gut beraten, schweren

Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht

Einspruch vom 18.04.2015 gegen Zwangsvollstreckungssache der Obergerichtsvollzieherin im Auftrag der Oberjustizkasse Hamm mit Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

19. Hintergrund-Information zur Beschwerde an das Landgericht Wuppertal

Intensive juristische Bemühungen des Geschädigten seit März 2011

Keine anwaltliche Unterstützung wegen Notlage, die nicht von ihm verschuldet, sondern durch politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung aufgezwungen

Deutsche Verwaltungsgerichte verweigern bis heute eine inhaltliche Bewertung unerhörter Vorgänge

Juristische Vorgehensweise des Geschädigten entsprechend der Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht

Schadenersatzverfahren beim Landgericht Wuppertal mit umfangreichem Beweismaterial eingeleitet

20. Skandalöse Vorgänge an Verwaltungsgerichten in NRW:
Abtrennung der kompletten Klagebegründung betreffend staatliche Übergriffe
und judikative Bewertung eines nicht beklagten Klagevorsos ohne die beklagten
staatlichen Übergriffe,
gnadenlose Verurteilung des Opfers von RichterIn mit laufendem
Befangenheitsantrag,
erneute Klage des Opfers vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an
Verwaltungsgericht in Berlin abgeschoben und Kostenberechnung für
„abgeschlossenes“ Gerichtsverfahren an die Obergerichtsvollzieherin übergeben
(hier)
Obergerichtsvollzieherin droht mit falsch datierter Zwangsvollstreckungssache,
mit wiederholter Eintragung ins Schuldnerverzeichnis, mit Haftbefehl und
Verhaftung

21. Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile im
Schriftsatz vom 30.03.2015, in Anlage 8.3 an das Landgericht Wuppertal
übergeben
Ausführlich informierte Obergerichtsvollzieherin ist verantwortlich für ständige
Zwangsmaßnahmen mit beträchtlichen, nicht mehr überschaubaren
Schadensauswirkungen wie Eintragungen in Schuldnerverzeichnisse, SCHUFA-
Eintragungen u.v.a.m. seit Januar 2013
Antrag auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile und auf
Beseitigung aller Schadenseintragungen unverzichtbar
Antrag auf Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache mit Beschwerde bei
der zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstraße 36a
42549 Velbert**

Velbert, 19.10.2014

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 886/14
Wiederholung des Einspruchs gegen ständig wiederholte Androhung von
Zwangsvollstreckungsschikanen gegen Unterzeichner / Geschädigten
**Hier: Einspruch gegen wiederholte diskriminierende
Zwangsvollstreckungsschikane des Finanzamtes Landshut**
wegen staatlicher Diskriminierung in Fortsetzung und
Aufforderung zur Herausgabe des Vollstreckungsauftrags wegen Weiterleitung
an den Staatsanwalt

Begründung im Schreiben vom 20.08.2014 in fortlaufender Nummerierung:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes
Landshut,
weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und
weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken
wollen und
weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung
erstattet wurde

13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom
Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod
getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht
Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof verweigert.

14. Verlust eines Menschenlebens und horrenden, kriminellen Vermögensschäden
sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich
aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.

15. Gegen Missbrauch von Staatsgewalt ist Widerstand ein Grundrecht, wenn
damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt
werden soll.
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument
des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt
herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Auf die Beschwerde im Schreiben vom 20.08.2014 hat die Obergerichtsvollzieherin nicht geantwortet. Die Aufforderung, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen, hat sie mit der Fortsetzung von Zwangsvollstreckungsschikanen quittiert. Diese anhörungsresistente Ignoranz wird der Geschädigte nicht weiter hinnehmen.

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

16. Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

17. Obergerichtsvollzieherin:

**> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)
Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)
> mit NS-Dokumenten aus 1943,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945
trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)**

**18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird
Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung
Obergerichtsvollzieherin (Mitwisserin, Mittäterin) gut beraten, schweren Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht**

Zu 16. Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

Der Geschädigte, selbst Opfer staatlicher Übergriffe, hat eine Erweiterung der Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (AR 832/14, 1 BvR 2550/14) mit Schriftsatz vom 15.09.2014 durchgeführt **wegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und politisch motivierter Zerschlagung, wegen** politisch motivierter Zerschlagung durch **vorsätzliche**, staatliche Diskriminierung nach **grob fahrlässiger** Zerstörung von Lebenswerk und Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden Folgewirkungen (2-facher Verstoß gegen Art.34 GG).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Ansbach wurde darüber informiert, um nachvollziehbar zu erkennen, warum der Geschädigte nicht in der Lage ist, eine anwaltliche Vertretung in einem bis heute blockierten Berufungsverfahren zu finanzieren. **Siehe Anlage.**

Dem 20. Senat des BayVGH liegt ein Berufungsantrag mit qualifizierter Begründung seit Januar 2014 vor. Das Berufungsverfahren mit schwerwiegenden Vorwürfen über kaum vorstellbares staatliches Fehlverhalten bayerischer Verwaltung und des bayerischen Verwaltungsgerichtes in Regensburg (siehe Kapitel 12-15) wird blockiert, weil der Geschädigte aufgrund einer unverschuldeten Notlage eine anwaltliche Vertretung nicht finanzieren kann.

Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist der geballte, kriminelle Missbrauch von Staatsgewalt:

Anstatt qualifizierte Informationen einer Verfassungsbeschwerde an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe zu nutzen und die Blockade-Haltung gegen ein längst fälliges Berufungsverfahren aufzugeben, nutzt der Freistaat Bayern bzw. bayerische Verwaltungsjustiz unter Vortäuschung von Steuernachzahlungsforderungen das Finanzamt Landshut zur Fortsetzung von Zwangsvollstreckungsschikanen, um als Trittbrettfahrer im Klageverfahren gegen die deutsche Bundesregierung dem Geschädigten zusätzlichen Schaden zuzufügen.

Anzumerken ist:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben (Kapitel 13).

Für nachgewiesene Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert (Kapitel 13).

Verlust eines Menschenlebens und horrenden, kriminellen Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert (Kapitel 14, politisch motivierte Zerschlagung des Verstorbenen).

Darüber hinaus: Blockade eines weiteren Berufungsverfahrens vom 19. Senat des BayVGH wegen Manipulation von Grundstücksrechten mit Dokumenten aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit)

Zu 17. Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

Der Geschädigte ist klagender Zeuge für

Verbrechen unbewältigter bayerischer NS-Vergangenheit und daher aus der Sicht mitschuldiger bayerischer Justiz „unschädlich“ zu machen. Die Obergerichtsvollzieherin wird als Handlangerin missbraucht. Eine informierte Obergerichtsvollzieherin wird als Handlangerin aber mitschuldig:

Warum? Auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Bruders (qualifizierter Bäckereibetrieb, in der NS-Zeit: „lebenswichtiger“ Mühlenbetrieb) wurde entgegen Gerichtsurteilen im Jahr 2000 mit Staatsgewalt von bayerischer Verwaltung mit Unterstützung bayerischer Verwaltungsjustiz durchgezogen:

Bau einer Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalienabwassernetzes in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Bruders, **mit stunden- und tagelangen Störfällen und bestialisch stinkenden Emissionen in 5m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb, mit Grundwasser- und Bodenverseuchung sowie kontaminierender Hochwasserverseuchung des Bäckereibetriebs aufgrund des katastrophalen Hygiene-Desasters des regionalen Fäkalienabwassernetzes,** verheerende Schadenswirkungen, deren "tickende hygienische Zeitbombe" entschärft werden konnte,

wenn mit einem wirtschaftlichen Ruin die Schließung des Bäckereibetriebs erreicht werden konnte. Diese Vorgänge sind Inhalte der Berufungen, die vom 19. und 20. Senat des BayVGH blockiert werden.

Bau der Pumpwerksanlage war nur möglich durch
Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)
> mit **NS-Dokumenten aus 1943**,
> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,
> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern
> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner
Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in
Kriegsgefangenschaft 1945
trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

Der Vorwurf der Manipulation von Grundstücksrechten ist längst nachgewiesen und vom Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Regensburg Alfons Mages trotzdem abgewimmelt, weil er angeblich die in der NS-Zeit verwendete Sütterlin-Schrift nicht lesen kann und NS-Entscheidungen sowieso nicht in Frage stellen wollte. Unglaublich! Was ist das für ein Urteil 66 Jahre nach der NS-Zeit!

O-Ton des Vizepräsidenten Alfons Mages des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg bei der Präsentation des **NS-Dokument aus 1943**, mit Zeugen nachweisbar:

"In der Nazi-Zeit war nicht alles schlecht, was sie gemacht haben".

Zeugen dieser verbalen Entgleisung und NS-Rechtfertigung sind die Teilnehmer an der Gerichtsverhandlung am 24.11.2011 bei der Präsentation des NS-Dokumentes aus 1943 durch Vizepräsident Alfons Mages, z.B. Martin Wohlrab, Münchgrün 11, 95666 Mitterteich
Michael Wohlrab, Themenreuth 36, 95666 Mitterteich

Untaugliche NS-Dokumente aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit), von verantwortlichen Rädelsführern eingebracht, deren Väter skrupellose NSDAP-Mitglieder waren, liegen dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (19.Senat, Az. 19 ZB 11.2885) vor, eine gerichtliche Bewertung wird trotz Verzögerungsrüge blockiert, weil bis heute Prozesskostenhilfe verweigert wird, ohne die eine anwaltliche Vertretung nicht möglich ist. Mit Justitia hat diese Justiz nichts am Hut! Im Gegenteil: Die **Rechtfertigung von NS-Verbrechen ist ein Fausthieb in das Antlitz der Justitia**. Die beweisenden Dokumente liegen längst als Print-Medium vor und sind leicht einsehbar im Internet:

Kataster-Dokument

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Kataster.jpg>

Das NS-Dokument von 1943 einschließlich Flurkarte und Übersetzung der Sütterlin-Schrift ist mit Mausclick auf Internet-PDF mit Vergrößerungsfunktion einsehbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Suetterlin-1943.pdf>

Ausführliche Berufung in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-3.pdf>

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGH-4.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGH-5.pdf>

**Zu 18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird
Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung
Obergerichtsvollzieherin (Mitwisserin, Mittäterin) gut beraten, schweren Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht**

Das Trittbrettfahrerproblem betrifft hier ein Problem kollektiven staatlichen Handelns (deutscher Staat und Freistaat Bayern), das bei der Nutzung verschiedener Interessenslagen zwar vorteilhaft, aber doppelt strafbar ist.

Die Obergerichtsvollzieherin ist längst über die verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und der staatlich motivierten Zerschlagung des Geschädigten informiert (Zuständigkeit des Bundes). Die bayerischen Verwaltungsgerichte auch, weil der geschädigte Erbe Kostenprobleme erklären musste, warum er an der Gerichtsverhandlung in Regensburg im Oktober 2013 ohne Reisekostenvorschuss, der trotzdem nicht gewährt wurde, nicht teilnehmen konnte. Siehe Schriftsätze zur Berufung (Kapitel 17). Eine erneute Erinnerung für bayerische Verwaltungsgerichte ist in der beiliegenden Anlage (Schriftsatz vom 17.09.2014 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichtes) leicht erkennbar.

Hinzu kommen:

Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth (Bayern) mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung **in den Tod getrieben** (Kapitel 13).

Nachgewiesene Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird geschützt, weil bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert wird (Kapitel 13).

Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle

Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert (Kapitel 14).

Politisch motivierte Zerschlagung vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit.

Unvermeidbar: Der schriftliche Einspruch gegen jede Zwangsvollstreckungssache (siehe Kapitel 12) des bayerischen Finanzamtes Landshut wird wiederholt und ist ein Dokument für weitere strafrechtlichen Maßnahmen,

weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und

weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und

weil bereits Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde

weil bayerische Verwaltungsjustiz die Aufarbeitung unbewältigter NS-Vergangenheit nicht be-, sondern verhindert

weil die Obergerichtsvollzieherin trotz Mitwisserschaft und Mittäterschaft in gleicher Weise skrupellos Staatsgewalt einsetzen möchte.

Widerstand gegen skrupellosen Missbrauch geballter, krimineller Staatsgewalt ist ein Grundrecht im deutschen Grundgesetz.

Velbert, den 19.10.2014

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Ockl', written in a cursive style.

Albin L. Ockl

Anlage: Schreiben vom 17.09.2014 an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmaßnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!
10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt
11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Einspruch vom 20.08.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde
13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
14. Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.
15. Missbrauch von Staatsgewalt ist zu verhindern, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Wiederholter Einspruch vom 19.10.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

16. Äußerst verabscheuenswert und verwerflich ist geballter, krimineller Missbrauch von Staatsgewalt am laufenden Band: Bayerische Verwaltungsgerichte haben Kenntnis von der unverschuldeten Notlage des Geschädigten und wollen als Trittbrettfahrer unter Vortäuschung von Steuerzahlungen an das Finanzamt die Kosten für ein Gerichtsurteil der 1. Instanz eintreiben, für eine Verhandlung in Regensburg, an der eine Teilnahme des Geschädigten wegen hoher Reisekosten und wegen Gesundheitsprobleme nicht möglich war, trotz der Nachlassinsolvenz für das Erbe seines Bruders, der von Bayerischer Verwaltung in einer Hetzjagd über 20 Jahre in den Suizid getrieben wurde, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe), für nachgewiesene Rechtsbeugung, die mit mehrfacher Verweigerung der 2. Instanz (ausführliche Berufung vom 19. Und 20. Senat des BayVGH blockiert) wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung durchgezogen wird, mit Kostenvollstreckung über das Erbe hinaus (bei Nachlassinsolvenz Kostenbegrenzung auf das Erbe)

17. Obergerichtsvollzieherin:

> > > Handlangerin für unbewältigte NS-Vergangenheit? Befehl ist Befehl? Verantwortung für offensichtlich schweren Missbrauch von Staatsgewalt trotz qualifizierter Informationen über unbewältigte NS-Vergangenheit (in beliebiger Tiefe über Internet verfügbar)

Manipulation von Grundstücksrechten (längst nachgewiesen)

> mit NS-Dokumenten aus 1943,

> aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand,

> unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern

> gegen den Vater des Verstorbenen und des klagenden Erben nach seiner Zwangsabschiebung in den Russland-Feldzug 1941 und Tod in Kriegsgefangenschaft 1945

trotz Freistellung für Inhaber lebenswichtiger Betriebe (Mühlenbetrieb)

18. Vorbehalten: Einleitung weiterer strafrechtlicher Schritte, weil hier nach Trittbrettfahrer-Methode das deutsche Grundgesetz ausgehebelt wird

Mitwisserschaft ist Mittäterschaft: „Befehl ist Befehl“ wäre für die

Obergerichtsvollzieherin gerade bei Trittbrettfahrer-Methoden mit unbewältigter NS-Vergangenheit eine untaugliche Entschuldigung

Obergerichtsvollzieherin (Mitwiserin, Mittäterin) gut beraten, schweren

Missbrauch von Staatsgewalt abzulehnen, weil der Geschädigte auf gerichtlicher Klärung besteht

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstraße 36a
42549 Velbert**

Fax-Kopie an 0721-8191-590

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Velbert, 20.08.2014

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 886/14

Einspruch gegen ständig wiederholte Androhung von Zwangsmaßnahmen gegen
Absender / Geschädigte

Hier: Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des Finanzamtes Landshut
wegen staatlicher Diskriminierung in Fortsetzung und Aufforderung zur
Herausgabe des Vollstreckungsauftrags wegen Weiterleitung an den
Staatsanwalt

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen
Finanzamtes Landshut,
weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und
weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken
wollen und
weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung
erstattet wurde**

**13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd
vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher
Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung
durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das
Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.**

**14. Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle
Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in
einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.**

**15. Gegen Missbrauch von Staatsgewalt ist Widerstand ein Grundrecht,
wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall
fortgesetzt werden soll.
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das
Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den
Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen**

Zu 12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde

Es soll vorgetäuscht werden, dass der Geschädigte Steuerschulden hat und vielleicht sogar Steuer heimlich hinterzogen hat. Tatsächlich hat der Geschädigte **nicht einmal** irgendwelche steuerliche Beziehungen zum Finanzamt Landshut. Warum will sich der Auftraggeber der Zwangsmaßnahme hinter dem Finanzamt verstecken?

Der Geschädigte hat die Vermutung, dass sich hinter der Zwangsmaßnahme des Finanzamtes das Verwaltungsgericht Regensburg (Staatsoberkasse Bayern) versteckt. Siehe beiliegendes Schreiben vom 23.04.2014 an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut:

„...Der offensichtliche Straftatbestand, kriminelle Rechtsbeugung durch bewusst falsche Anwendung des Rechts, durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten, durch Verweigerung der Berufung zum wiederholten Male, ist nun auch Gegenstand eines entsprechenden Strafanzeigeverfahrens. Der vorliegende Straftatbestand hat ein Menschenleben gekostet und schwere Vermögensschäden verursacht.

Auch das Bundesverfassungsgericht ist darüber im Rahmen einer laufenden Verfassungsbeschwerde informiert.

Rechnungen, Mahnungen und Ankündigungen von Zwangsmaßnahmen werden der Staatsanwaltschaft übergeben....“

Der Geschädigte hat Strafanzeige beim Generalbundesanwalt erstattet gegen Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

wegen Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall (Tod eines Menschenlebens und schwere Vermögensschäden).

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Aus diesem Grunde stellt der Geschädigte die begründete Forderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Vollstreckungsauftrags wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt zu übergeben oder zumindest in Kopie zuzuleiten.

Zu 13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall: Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.

Der Bruder des Geschädigten, Wendelin Josef Ockl, ist das Todesopfer für ein Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung. Der Verstorbene war Inhaber eines qualifizierten Lebensmittelbetriebs (Bäckerei- und Konditoreiprodukte mit Premium-Auszeichnungen anerkannter Institutionen), eines tourismus-attraktiven Damwild-Geheges und einer Wasser-Turbinenanlage zur regenerativen, ökologischen Energieerzeugung.

Seit den 90er Jahren hat sich sein Bruder vergeblich dagegen gewehrt, dass auf seinem Hofgrundstück

eine Pumpwerksanlage des regionalen Fäkalien-Abwassernetzes in 10m Entfernung von seinem Lebensmittelbetrieb mit bestialisch stinkenden Emissionen bei stunden- und tagelangen Störfällen mit Rohrbrüchen in 5m-Entfernung

in Existenz bedrohender Weise für seinen Lebensmittelbetrieb mit qualifizierten, immer wieder prämierten Bäckerei- und Konditoreiprodukten (keine Massenproduktion)

von der Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich (einschließlich Gemeinde Leonberg) errichtet wurde und betrieben wird. Die Errichtung der Pumpwerksanlage wurde mit heimlicher Manipulation der Grundstücksrechte des Verstorbenen auf der Basis von NS-Dokumenten aus 1943, mit Unterstützung vor allem der Verwaltungsgerichte, rücksichtslos mit brachialer Gewalt durchgeboxt.

Der Widerstand des Verstorbenen sollte mit ständigen Schikane-Verwaltungsakten, Verwaltungsbescheiden, Verwaltungsübergriffen und selbst mit Androhung von Psychiatrie-Einweisung wie bei Herrn Gustl Mollath (aktuelles Verfahren am Landgericht Regensburg) gebrochen werden. Hauptverantwortlich für die ständigen Schikane-Verwaltungsakte und Verwaltungsübergriffe gegen seinen Lebensmittelbetrieb und sein Damwild-Gehege war

Gottfried Pankratius Stauffer, 1. Bürgermeister der Gemeinde Leonberg bis März 2014 und leitender Beamter des Landratsamtes Tirschenreuth.

Die schikanierenden Verwaltungsübergriffe erreichten im März 2012 mit einer überfallartigen Betriebsschließung durch eine 8-Personen-Task-Force ihren finalen Höhepunkt. Einzige Zielsetzung einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd war, den Widerstand gegen die betriebsnahe Positionierung der **Pumpwerkstation des öffentlichen Fäkalien-Abwassernetzes auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen in 10 m Entfernung vom Bäckerei/Konditorei-Betrieb mit Qualitätsprodukten notfalls mit Brachialgewalt zu brechen**, auch mit dem Risiko des wirtschaftlichen Ruins und des Lebens des verstorbenen Bruders.

Kriminelles Kalkül der Verwaltung: Mit dem wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen wurde das extrem hohe Kontaminierungsrisiko aus dem Hygiene-Desaster des kommunalen Fäkalien-Kanalisationsnetzes beherrschbar. Mit rücksichtsloser Betriebsschließung unter dem Deckmantel des Lebensmittelrechts, mit diffamierenden Pressekampagnen zu Hygienemängeln, mit einer unnötigen, Schaden maximierenden Rückholanordnung aus über 40 Verkaufsstellen, mit Verweigerung von Kurzarbeitergeld u.a.m. wurde dies erreichbar.

Der Total-Schaden des Verstorbenen war die **verbrecherische Zielsetzung, um jeglichen Widerstand gegen das Prestige-Projekt bayerischer Politik und Verwaltung ein für alle Mal zu brechen.**

Bayerische Verwaltungsjustiz hat längst registriert, welchen Scherbenhaufen die Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, und hat durch **kriminelle Rechtsbeugung** verhindert, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben zu übernehmen. Der Geschädigte hat die Faktenlage des Scherbenhaufens für die Starfanzeige beim Generalbundesanwalt aufgelistet:

- ⊗ Wirtschaftlicher Ruin des verstorbenen Bruders,
- ⊗ Zerstörung seines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
- ⊗ Wasser-Turbinenriebwerk in Verrostungsstillstand versetzt
- ⊗ Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil in 2012 abgewiesen wurde
- ⊗ Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Geschädigten, 2.Todesopfer: Bruder des Geschädigten)
- ⊗ Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)
- ⊗ Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch Katastrophen-Pumpwerksanlage eines Fäkalienabwassernetzes auf dem Hofgrundstück des verstorbenen Klägers,
- ⊗ bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des verstorbenen Klägers,
- ⊗ Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser
- ⊗ Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m. in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.
- ⊗ massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen am laufenden Bande durch ständige Verwaltungsübergriffe einer Schreckensverwaltung
- ⊗ massive Verstöße gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),

- ⊗ Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17. Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,
- ⊗ Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen
- ⊗ Freitod des Verstorbenen im Juli 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,
- ⊗ Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, sodass der klagende Erbe nur noch Nachlass-Insolvenz anmelden konnte und nun auf eigenes Risiko Berufung gegen katastrophale Gerichtsurteile eines anhörungsresistenten Verwaltungsgerichtes erstreiten muss
- ⊗ Judikative Rechtsbeugung
....durch Unterdrückung von Schlüsseldokumenten und Verweigerung der Berufung in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Rehabilitierung des Verstorbenen

Zu 14. Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden. Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.

Zum besseren Verständnis:

Ein internationales Gericht in Den Haag hat zugunsten der Ex-Eigner des zerschlagenen Ölkonzerns Jukos entschieden, weil die Zerschlagung politisch motiviert war - und spricht ihnen rund 50 Milliarden Dollar zu. Michail Chodorkowski, Hauptanteilseigner des Konzerns, war mit einer mehrjährigen Haftstrafe in russischen Gefängnissen aus dem Verkehr gezogen worden.

Der Bruder des Geschädigten, Zielobjekt einer langjährigen Treib- und Hetzjagd bayerischer Verwaltung, hat sein Leben verloren. Der vorliegende **Verlust eines Menschenlebens und horrend, kriminelle Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert** und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.

Die Obergerichtsvollzieherin ist in Kenntnis dieser Vorgänge gut beraten, wenn sie die rechtliche Aufarbeitung durch Herausgabe des Dokumentes unterstützt und Zwangsmaßnahmen unterlässt.

Der internationale Gerichtshof in Den Haag ist für deutsche Bürger nur zugänglich mit Einverständnis des Bundesverfassungsgerichts. Dasselbe gilt für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Das Bundesverfassungsgericht ist über die Vorgänge längst informiert.

Zu 15. Gegen Missbrauch von Staatsgewalt ist Widerstand ein Grundrecht, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll.

Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Mit der Behinderung durch eine unverschuldete, von der deutschen Bundesregierung zu verantwortenden Notlage aufgrund verheerender Folgewirkungen aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000, deren gerichtliche Aufarbeitung in vollem Gange ist, war es dem Geschädigten bis heute nicht möglich, eine Berufung ohne anwaltliche Vertretung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof durchzusetzen. Eine qualifizierte Begründung der Berufung mit Beweismaterial liegt vor und wird unterdrückt, sie ist im Internet nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

In Anbetracht der vorliegenden Dokumentation mit Einsicht über das Internet weisen wir jede Zwangsmaßnahme mit vollem Recht zurück und richten die **dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen.** Gerichtsvollzieher sollten staatsanwaltschaftliche Bemühungen unterstützen.

Der Geschädigte wird in jedem Falle einen Bericht über den Fortgang der Zwangsmaßnahme und Missbrauch von Staatsgewalt im Zusammenhang mit der beschriebenen Strafanzeige anfertigen und an den Generalbundesanwalt übergeben. Zu diesem Zweck ist die Obergerichtsvollzieherin gebeten, das Dokument an den Unterzeichner der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Velbert, den 20.08.2014



Albin L. Ockl

Anlage:

Schreiben vom 22.04.2014 und 17.04.2014 an die Staatsoberkasse Bayern

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!
10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt
11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Einspruch vom 20.08.2014 gegen Zwangsmassnahmen des Verwaltungsgerichtes Regensburg unter dem Deckmantel des Bayerischen Finanzamtes Landshut mit folgenden Kapiteln:

12. Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache des bayerischen Finanzamtes Landshut, weil der Geschädigte keine Steuerschulden hat und weil bayerische Verwaltungsgerichte sich hinter dem Finanzamt verstecken wollen und weil Strafanzeige in einem besonders schweren Fall von Rechtsbeugung erstattet wurde
13. Hintergrund der Rechtsbeugung in einem besonders schweren Fall:
Bruder des Geschädigten wurde nach über 20 Jahren Treib- und Hetzjagd vom Landratsamt Tirschenreuth mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung in den Tod getrieben. Nach bewiesener Rechtsbeugung durch das Verwaltungsgericht Regensburg wird bis heute das Berufungsverfahren vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof verweigert.
14. Verlust eines Menschenlebens und horrenden, kriminellen Vermögensschäden sind kommunalpolitisch motiviert und müssen in einem Rechtsstaat gerichtlich aufgearbeitet werden.
Eine Obergerichtsvollzieherin sollte sich hier raushalten.
15. Missbrauch von Staatsgewalt ist zu verhindern, wenn damit Missbrauch von Staatsgewalt in besonders schwerem Fall fortgesetzt werden soll
Daher dringende Aufforderung an die Obergerichtsvollzieherin, das Dokument des Auftrags der Zwangsmaßnahme wegen Weiterleitung an den Staatsanwalt herauszugeben und jede Zwangsmaßnahme zu unterlassen

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstrasse 36a
42549 Velbert**

Velbert, 03.01.2014

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 1258/13
Einspruch gegen ständig wiederholte Androhung von Zwangsmassnahmen
gegen Absender / Vorgeladene
Hier: Einspruch gegen Zwangsvollstreckungssache der Stadt Velbert
wegen staatlicher Diskriminierung in Fortsetzung
(10. und 11. Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

**10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:
Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist
diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt**

Die Vorgeladenen weisen jede Zwangsmassnahme ohne Beachtung staatlicher
Schuld als diskriminierenden Missbrauch staatlicher Gewalt zurück:

Die Vorgeladenen klagen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf und
Oberverwaltungsgericht Münster gegen die Stadt Velbert auf
Stundung der Grundabgaben,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört
wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung
Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher
ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und
Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können.
Die Zahlungsaufforderung der Stadt Velbert bezieht sich auf staatliche
Grundabgaben, die Gegenstand der Klage sind.

**11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind
Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt**

Die Abwehr staatlicher Diskriminierung ist im Grundgesetz festgelegt (Art.3 GG). Die vorliegende Zwangsmassnahme ist daher als verabscheuenswürdiger Missbrauch von Staatsgewalt zurückzuweisen, weil die Notlage nicht selbstverschuldet, sondern durch Staatshandeln herbeigeführt wurde und die Abwehrrechte der Betroffenen durch staatliche Zwangsmassnahmen ausgehebelt werden. Das zuständige Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ist längst eingeleitet.

Mit allen bisherigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert vor Abschluss des genannten Gerichtsverfahrens wird gegen das Grundgesetz verstoßen. Mit allen bisherigen Zwangsmassnahmen der Stadt Velbert sollen die Abwehrrechte der Betroffenen ausgehebelt werden: siehe Legende / Anhang.

Die Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache ist ausreichend begründet, auch bei Gericht. Darüber hinaus ist das **Grundrecht zum Widerstand** gemäß deutschem Grundgesetz auch dem Gericht vorgetragen und bereits in Kapitel 9 begründet. Auch eine Obergerichtsvollzieherin muss das Grundgesetz respektieren. Bei Missbrauch von Staatsgewalt ist das **Grundrecht auf Widerstand** nach Art 20 (4) GG von den Vätern des Grundgesetzes unmissverständlich jedem Deutschen zugesprochen.

Velbert, den 03.01.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlage wurden bereits übersandt:

Bestätigung der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 27.02.2013

Schreiben vom 22.03.2013 an die Stadt Velbert mit einer Übersicht über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013, 06.08.2013 und 03.01.2014 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen

02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.

03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz:

Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen

Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.

04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft

05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet

06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer

07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen

08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:

Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen

09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!

10. Einspruch wegen Fortsetzung staatlicher Diskriminierung:

Zwangsvollstreckung ohne Beachtung staatlicher Schuld ist diskriminierender Missbrauch staatlicher Gewalt

11. Für Staatshandeln gilt: Jede staatliche Diskriminierung ist verboten, sofern Abwehrrechte betroffen sind

Grundrecht auf Widerstand bei Missbrauch von Staatsgewalt

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstrasse 36a
42549 Velbert**

Velbert, 06.08.2013

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 566/13, 16 M 0342-13
Einspruch vom 21.01.2013 und 02.04.2013 und 09.07.2013 gegen
Zwangsmassnahmen

Hier: Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
(8. und 9. Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

**08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen**

Die Obergerichtsvollzieherin sollte besondere Sorgfalt walten lassen, wenn Staatsgewalt angewendet wird, um sicherzustellen, dass Missbrauch von Staatsgewalt ausgeschlossen ist. Sie scheint jedoch ihren Job mit dem eines Stierkämpfers zu verwechseln. Die Strafvollstreckungssache mit Haftbefehl wird **auf knallrotem Papier** zugesandt. Knallrotes Papier ist nicht kopierfähig, sodass eine Vorlage bei Gericht erschwert und offensichtlich nicht erwünscht ist.

Der Bedrohte ersucht die Obergerichtsvollzieherin, **die Verwendung von rotem Papier ab sofort zu unterlassen**. Er wird in Zukunft derartiges Verhalten bei der Durchsetzung von Staatsgewalt als tumber Einschüchterungs-Drohgebärde zurückweisen. Einer Exekutive, die solche tumber Einschüchterungs-Drohgebärden benötigt, fehlen offensichtlich die richtigen Argumente.

Seit Ende letzten Jahres werden von dieser Obergerichtsvollzieherin Haftbefehle mit fehlenden Haftaktenzeichen, Haftbefehle mit veränderten Haftaktenzeichen, Haftbefehle im Doppelpack, in Kooperation mit dem Amtsgericht im Viererpack, in immer kürzeren Zyklen vorgelegt, sodass Gerichte nicht mehr in der Lage sind, die juristische Rechtfertigung rechtzeitig bereitzustellen. **Missbrauch von Staatsgewalt mit Schallgeschwindigkeit** ist ein schlechtes Argument in einem Rechtsstaat.

09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!

Der angedrohte Haftbefehl ist Gegenstand eines laufenden Verfahrens am Landgericht Wuppertal und wird vom Betroffenen als unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt zurückgewiesen.

Auch eine Obergerichtsvollzieherin muss das Grundgesetz respektieren. Bei Missbrauch von Staatsgewalt ist das **Grundrecht auf Widerstand** von den Vätern des Grundgesetzes unmissverständlich jedem Deutschen zugesprochen:

Art 1 (1) GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art 1 (3) GG: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 20 (3) GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art 20 (4) GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das **Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Seit Ende letzten Jahres werden von dieser Obergerichtsvollzieherin Haftbefehle mit fehlenden Haftaktenzeichen, Haftbefehle mit veränderten Haftaktenzeichen, Haftbefehle im Doppelpack, in Kooperation mit dem Amtsgericht im Viererpack, in immer kürzeren Zyklen vorgelegt, sodass Gerichte nicht mehr in der Lage sind, die juristische Rechtfertigung zu überprüfen und bereitzustellen. **Hier stinkt etwas gewaltig.** Jeder verantwortliche Staatsbürger ist verpflichtet, sich darüber Gedanken zu machen.

Die Zurückweisung der Zwangsvollstreckungssache ist ausreichend begründet, auch bei Gericht. Darüber hinaus ist das **Grundrecht zum Widerstand** auch dem Gericht vorgetragen und begründet.

Velbert, den 06.08.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlage wurden bereits übersandt:

Bestätigung der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 27.02.2013

Schreiben vom 22.03.2013 an die Stadt Velbert mit einer Übersicht über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013, 09.07.2013 und 06.08.2013 gegen Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
08. Mit Schallgeschwindigkeit auf rotem Papier:
Wiederholte Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen
09. Obergerichtsvollzieherin ist für Missbrauch von Staatsgewalt mitverantwortlich und daher Zurückweisung. "Befehl ist Befehl" hat eine schlimme Vergangenheit, die nicht in Vergessenheit geraten sollte!

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstrasse 36a
42549 Velbert**

Velbert, 09.07.2013

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 122/13, DR II 566/13
Einspruch vom 21.01.2013 und 02.04.2013 gegen Zwangsmassnahmen
Hier: Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen (7. Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen

Das Amtsgericht Velbert hat mit Beschluss vom 07.06.2013 (zugestellt am 12.06.2013) den Haftbefehl 16 M 0342/13 zugestellt und nach unserem Einspruch vom 19.06.2013 mit Beschluss vom 21.06.2013 (eingegangen am 29.06.2013) wieder aufgehoben.

Trotzdem erhalten wir von Ihnen mit rotem Blatt vom 19.06.2013 eine Zwangsvollstreckungssache, weil Sie im Besitz dieses aufgehobenen Haftbefehl sein wollen oder sollen. Derartige Zwangsvollstreckungssachen sind selbsterklärend. Wir verzichten auf eine Rüge.

Weiterhin präsentieren Sie einen Haftbefehl 16 M 1389/12 in der Zwangsvollstreckungssache der Stadt Velbert/Stadtkasse. In dieser Angelegenheit haben wir vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Schriftsatz vom 03.06.2013 Klage erhoben, um eine rechtsstaatliche Klärung herbeizuführen. Trotzdem erhalten wir von Ihnen mit rotem Blatt vom 19.06.2013 eine Zwangsvollstreckungssache, weil Sie im Besitz eines entsprechenden Haftbefehl sein wollen oder sollen. Derartige Zwangsvollstreckungssachen sind verabscheuungswürdig. Wir verzichten auf eine Rüge.

Haftbefehle sind Anwendung von Staatsgewalt. Haftbefehle im Doppelpack, mit denen rechtsstaatliche Gerichtsverfahren unterlaufen werden sollen, sind verabscheuungswürdige Verwaltungsübergriffe, die gegen das Grundgesetz verstoßen, gegen die Bürger das Recht auf Widerstand haben:

Art.1 Abs.1 GG: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. **Sie zu achten und schützen** ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Art.1 Abs.3 GG: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, **vollziehende Gewalt** und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht."

Art.20 Abs.3 GG: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die **vollziehende Gewalt** und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."

Art.20 Abs.4 GG: "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutsche das **Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe** nicht möglich ist."

Wir fordern Sie hiermit zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen auf.

Wer mit rechtswidrigen Haftbefehlen im Doppelpack auf tiefrotem Papier den dreisten Versuch unternimmt, Staatsgewalt umzusetzen und rechtsstaatliche Gerichtsverfahren zu unterlaufen, hat sich als Obergerichtsvollzieherin disqualifiziert.

Wir fordern Sie auf, diesen Einspruch endlich ernst zu nehmen anstatt weiter mit Folterinstrumenten staatlicher Brachialgewalt zu drohen und die Aufträge zurückzugeben, weil Missbrauch von Staatsgewalt abzuwehren ist.

Die Löschung von rechtswidrigen SCHUFA-Eintragungen ist umgehend zu veranlassen und der Vollzug an uns zu melden.

Velbert, den 09.07.2013



Albin L. Ockl

Folgende Anlage wurden bereits übersandt:

Bestätigung der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 27.02.2013

Schreiben vom 22.03.2013 an die Stadt Velbert mit einer Übersicht über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung
Einspruch vom 21.01.2013, 02.04.2013 und 09.07.2013 gegen
Zwangsmassnahmen mit folgenden Kapiteln:**

01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer
07. Aufforderung zur Unterlassung tumber Zwangsmassnahmen

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstrasse 36a
42549 Velbert**

Velbert, 02.04.2013

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II 122/13, 2 DR II 1272/12

Einspruch

Wir erheben Einspruch gegen die mit Schreiben vom 05.03.2013 (eingegangen am 08.03.2013) geforderte Zwangsmassnahme, die angedrohte Zwangsvollstreckung einschließlich Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.

Begründung (Fortsetzung des Einspruchs vom 21.01.2013 mit laufender Nummerierung)

03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz:
Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen
und den Vollzug an uns zu melden.

04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft

05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet

06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer

**Zu 03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz:
Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu
veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.**

Bereits mit Schreiben vom 21.01.2013 musste eine angedrohte Zwangsvollstreckung einschließlich Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wegen fehlender Rechtsstaatlichkeit zurückgewiesen werden. Die Zwangsmassnahme ist von einem Richter mit laufendem Befangenheitsantrag und mit Nichtbeachtung einer Anhörungsrüge veranlasst worden. Diese Rechtswidrigkeit (2 DR II 1272/12) wurde nun getoppt mit einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung.

Wir fordern die Obergerichtsvollzieherin hiermit auf,
die Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen
und den Vollzug an uns zu melden.

**Zu 04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine
Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13)
betrifft**

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im
Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf
ein faires Verfahren)
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und totaler
Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

**Hier: Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,
vertreten durch die Stadt Velbert, gegen Opfer der UMTS-Auktion2000
Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör
gemäß Art.103 Abs.1 GG**

Eine Zwangsmassnahme während einer laufenden Verfassungsbeschwerde ist
verabscheuungswürdiger Missbrauch von Staatsgewalt, weil die
Rechtsstaatlichkeit vom Bundesverfassungsgericht überprüft wird. Respekt vor
den obersten Verfassungsorganen der Bundesrepublik Deutschland sollte für
Gerichtsvollzieher selbstverständlich sein.

**Zu 05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz:
Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle
weitergeleitet**

Weitergeleitet an:
Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland,
Präsident des Bundesverfassungsgerichtes,
Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen

Ein Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz wird
zurückgewiesen. Ebenso eine Fortsetzung mit Hausfriedensbruch.

Zu 06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer

Eine **gewaltsame Wohnungsöffnung** ist nicht erforderlich. Wir werden uns mit Sicherheit nicht verstecken. Ein erzwungener Zutritt ist Hausfriedensbruch, eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung. Das gilt auch für den Gerichtsvollzieher. Hausfriedensbruch ist die vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer. Wir fordern die Obergerichtsvollzieherin unmissverständlich auf sicherzustellen, dass **der Hausfrieden respektiert wird**, auch wenn wir garantiert nicht vorsätzlich, aber vielleicht zufällig nicht zu Hause sind.

Eine Genehmigung zum Eintritt wird nicht gegeben. Wir wiederholen und bekräftigen den Einspruch, den wir bereits mit 07.01.2013 zugesandt haben. Wer Zwangsmassnahmen mit Staatsgewalt durchführt, sollte sicherstellen, dass die **Rechtsstaatlichkeit** gegeben ist. Hier unterscheidet sich der deutsche Staat vom russischen Unrechtsstaat. In diesem Fall aber nicht.

Unser Schriftwechsel mit der GEZ und ihren Auftragnehmern ist im Internet einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GEZgnadenlos.pdf>

Wir fordern die Obergerichtsvollzieherin auf, diesen Einspruch ernst zu nehmen anstatt weiter mit Folterinstrumenten staatlicher Brachialgewalt zu drohen und den Auftrag an die GEZ und die Stadt Velbert (siehe beiliegende Schriftsätze vom 11.06.2012 und 21.06.2012) zurückzugeben, weil Missbrauch von Staatsgewalt zu verhindern ist.

Die Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung ist umgehend zu veranlassen und der Vollzug an uns zu melden.

Velbert, den 02.04.2013



Albin L. Ockl

Anlage:

Bestätigung der Verfassungsbeschwerde durch das Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 27.02.2013

Schreiben vom 22.03.2013 an die Stadt Velbert mit einer Übersicht über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Legende zur wiederholten Zurückweisung des Missbrauchs von Staatsgewalt und zur Löschung einer rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung mit folgenden Kapiteln:

- 01. Information über die Bedeutung von Anhörungsrügen bei Gerichtsbeschlüssen
- 02. Information über §47 Abs.1 und 3 ZPO: Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern. Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt.
- 03. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Verabscheuungswürdig, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen
Löschung der rechtswidrigen SCHUFA-Eintragung umgehend zu veranlassen und den Vollzug an uns zu melden.
- 04. Einspruch gegen eine Zwangsmassnahme (DR II 122/13), die eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (2 BvR 397/13) betrifft
- 05. Missbrauch von Staatsgewalt mit totaler Anhörungsresistenz: Information über Velberter Handschellen-Justiz einschließlich Haftbefehle weitergeleitet
- 06. Hausfriedensbruch: Vorsätzliche Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Unverletzlichkeit befriedeter Besitztümer

Nachlesbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-1.pdf>

Per Fax an 02051-605779

**Obergerichtsvollzieherin
Hannelore Weichsel
Uhlandstrasse 36a
42549 Velbert**

Velbert, 21.01.2013

Zeichen der Obergerichtsvollzieherin: DR II Nr.:1272/12

Einspruch

Wir erheben Einspruch gegen die mit Schreiben vom 09.01.2013 (eingegangen am 09.01.2013) geforderte Zwangsmassnahme, die angedrohte Zwangsvollstreckung einschließlich Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung.

Begründung

Wir wiederholen und bekräftigen den Einspruch, den wir bereits mit 07.01.2013 zugesandt haben. Wer Zwangsmassnahmen mit Staatsgewalt durchführt, sollte sicherstellen, dass die **Rechtsstaatlichkeit** gegeben ist. Hier unterscheidet sich der deutsche Staat vom russischen Unrechtsstaat. In diesem Fall aber nicht.

Auch wenn Ihnen die Hintergründe nicht bekannt sind, so darf ich auf folgende Punkte aufmerksam machen:

01. In Gerichtsverfahren nach deutschem Recht gibt es eine Anhörungsrüge gegen Beschlüsse. Auf eine solche Anhörungsrüge hat das zuständige Amtsgericht Mettmann überhaupt nicht reagiert. Das ist ein Verstoß gegen das deutsche Grundgesetz (Art.103 Abs.1 GG, Anspruch auf rechtliches Gehör). Bei Verstößen kann Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden und wird gegebenenfalls auch erhoben.

02. Gegen den verantwortlichen Richter am Amtsgericht Mettmann wurde ein begründeter Befangenheitsantrag gestellt. Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äussern (§44 Abs.3 ZPO). Ein Richter mit laufendem Ablehnungsantrag ist nicht entscheidungsberechtigt (§47 Abs.1 ZPO). Beide Paragraphen wurden vom verantwortlichen Richter bis heute nicht beachtet.

Wir lehnen es ab, Zwangsmassnahmen Folge zu leisten, wenn gegen relevante Grundrechte und grundsätzliche Gesetzesvorschriften vom verantwortlichen Richter verstoßen wird. Bitte unterlassen Sie jeden weiteren Versuch, Zwang mit Staatsgewalt durchzusetzen.

Wir haben termingerecht mit

Schriftsatz vom 21.12.2012 an das Amtsgericht Mettmann mit Kopie an das Landgericht Wuppertal und Gerichtskasse Düsseldorf

Einspruch gegen den

Beschluss des Amtsgerichtes Mettmann 33 OWi-523 Js 2043/11-2/12

vom 05.12.2012 (eingegangen am 13.12.2012) mit dem

Rechtsbehelf der Anhörungsrüge eingelegt. Der Einspruch ist in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/AG-ME.pdf>

Wir bitten um Beachtung.

Velbert, den 21.01.2013



Albin L. Ockl